

Stand: 07.06.2026 02:41:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2214

"Wirtschaftliche Situation der Mühlen in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2214 vom 13.05.2024



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 14.05.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung)

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Fachkräfteprogramm für Bayern	34
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderprogramm für kleine Kliniken	51
Bergmüller, Franz (AfD)	
Unterscheidung von „Long COVID“ und „Post-Vac-Syndrom“	52
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schwimmlager	21
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Holocaustleugner-Szene in Bayern	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Zahlungsunfähigkeit der Maro Genossenschaft – was unternimmt die Staatsregierung?	12
Bäumler, Nicole (SPD)	
Innensanierung der Polizeiinspektion Eschenbach	3
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Slotsystem für alpenquerenden LKW-Verkehr auf der Brenner-Route	13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Interessenkonflikt Trinkwasserschutz und Gipsabbau im Landkreis Würzburg ..	39
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schussabgabe beim Bundesligaspiel FC Augsburg gegen Borussia Mönchengladbach	18
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Berufsintegrationsklassen der Berufsschulen in Bayern	22
Dierkes, Rene (AfD)	
Angriffe auf Politiker und Wahlkampfhelfer	5
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Islam an bayerischen Schulen	23
Fehlner, Martina (SPD)	
Forstwirtschaftliches Personal in Bayern	35
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Grüne Gräben“ zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes	40
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Öko Regelung 5 im Antragsjahr 2023	43
Gross, Sabine (SPD)	
Förderstätten für Menschen mit Mehrfachbehinderung	45
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Abwenden der Schließungen in Augsburg, Regensburg und Würzburg im Zusammenhang mit der Insolvenz der Kaufhof-Galeria-Gruppe	36
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Holzlieferungen der Bayerischen Staatsforsten an Ilim Timber im 1. Quartal 2024	37
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zerwirkgewölbe	14
Jurca, Andreas (AfD)	
Islamistenaufmarsch in Hamburg	6
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
IT-Sicherheit in Gesundheitsämtern	53
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Genderverbot an Kunsthochschulen	30
Köhler, Florian (AfD)	
Fahrrad-Spuren auf der B22 im Gebiet der Stadt Bayreuth	15
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgabereiste Finanzierung Bayerischer Jugendring	46
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittel für Regionale Ansprechpartner Ehrenamt	47
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zum Verfassungsgehorsam und der politischen Rhetorik der Bayerischen Staatsregierung gegenüber der AfD	7
Löw, Stefan (AfD)	
Sicherheitslage in Bayern	8
Magerl, Roland (AfD)	
Digitalisierung in der Notaufnahme	54
Maier, Christoph (AfD)	

Anteil von ausländischen Fachkräften im medizinischen Bereich	55
Mannes, Gerd (AfD)	
Stand des Rückbaus der Kernkraftwerke in Bayern und anderen Bundesländern	41
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu den Beziehungen zwischen Bayern und Palästina.....	1
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung des bayerisch-tschechischen Jugendaustauschs in der Schule	24
Müller, Ruth (SPD)	
Wirtschaftliche Situation der Mühlen in Bayern	38
Nolte, Benjamin (AfD)	
Information der Staatsregierung über die Finanzierung linksextremer Vereine ..	32
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Studentische Hilfskräfte an der Universität Passau im Bibliotheks- und Verwaltungsdienst.....	31
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand der Verfahren zu Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen in Bayern	19
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landeselternbeirat Kita	48
Rasehorn, Anna (SPD)	
Polizeieinsatz beim Bundesligaspiel FC Augsburg gegen VfB Stuttgart	9
Rauscher, Doris (SPD)	
Kitas in privater Trägerschaft	49
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Tschechisch als Wahlpflichtfach	25
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Befristete Beschäftigung im Dienste des Freistaates	33
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fortschritt beim Bürokratieabbau	2
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Der rechtsterroristische Anschlag in München 2016 als Blaupause.....	20
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Straftaten gegen Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfer	10
Singer, Ulrich (AfD)	
Bayerische Pflegekräfte in der Schweiz.....	56
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gutachten für rechtssichere und europakonforme Vergabe von Prof. Martin Burgi	16
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Ausbau von Ganztagschulen im Hinblick auf den Rechtsanspruch.....	26
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Entwicklung der bayerischen Treibhausgasemissionen	42
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Startchancenprogramm.....	27
Waldmann, Ruth (SPD)	
Unfall- oder Haftpflichtschäden für Ehrenamtliche im Freistaat.....	50
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bauleitplanung für Baugebiete	17
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
KZ-Gedenkstätte Flossenbürg: Rekultivierungsmaßnahmen	28
Weitzel, Katja (SPD)	
Ausbildungsplätze Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen	29
Winhart, Andreas (AfD)	
Ergebnisse des „Blitzermarathon“ 2024.....	11
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktuelle Projekte zur Förderung von Seilbahnen und künstlicher Beschneigung	44

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie derzeit finanzielle Hilfen leistet oder plant, Palästina (dessen Behörden oder entsprechenden NGOs – Nichtregierungsorganisationen) finanzielle Hilfe zukommen zu lassen (z. B. humanitäre Hilfe oder Beteiligung am Wiederaufbau nach der aktuellen israelischen Operation), wie viel finanzielle Hilfe hat sie in den Jahren von 2013 bis einschließlich 2023 jährlich nach Palästina (dessen Behörden oder entsprechenden NGOs) geleistet und wie ist der Charakter der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Freistaat und Palästina im letzten Jahrzehnt?

Antwort der Staatskanzlei

Finanzielle oder materielle Hilfsleistungen der Staatsregierung im Sinne der Fragestellung sind der Staatskanzlei nicht bekannt. Zu bayerischen Wirtschaftsbeziehungen liegen keine besonderen Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung unterhält keine Kontakte zu Vertretern der palästinensischen Autonomiebehörde.

2. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 19.09.2023, den Abbau von Vorschriften verstärken zu wollen, frage ich die Staatsregierung, welche vier Gesetze anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Bayern und des Bayerischen Cannabisfolgenbegrenzungsgesetzes abgeschafft werden sollen (bitte begründen), warum bei den beiden neuen Gesetzen nicht die angekündigte maximale Geltungsdauer von fünf Jahren vorgesehen ist und wie weit die Staatsregierung mit ihrem Ziel vorangeschritten ist, bis zur Mitte des aktuellen Jahres mindestens 10 Prozent der Verwaltungsvorschriften zu streichen?

Antwort der Staatskanzlei

Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern und das Bayerische Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz ändern lediglich bereits bestehende Gesetze. Die Frage einer Kompensation stellt sich daher nicht. Das Ziel des Abbaus von Verwaltungsvorschriften wird weiterhin mit Nachdruck verfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordnete **Nicole Bäuml** (SPD) Nachdem die Außensanierung der Polizeiinspektion Eschenbach im Jahr 2014 abgeschlossen wurde und eine Innensanierung bereits seit diesem Zeitpunkt in der Diskussion ist, frage ich die Staatsregierung, wann die dringend notwendige Innensanierung durchgeführt werden soll und ob im Haushalt entsprechende Mittel bereitstehen, falls ja, bitte Angabe der Höhe der Mittel, die bereit gestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Sanierung des Hauptgebäudes der Polizeiinspektion Eschenbach wurde seinerzeit in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach zurückgestellt, um eine Auslagerung der Polizeiinspektion zu vermeiden. Am 01.03.2018 erging der Auftrag an die Regierung der Oberpfalz zur Erstellung der Bauunterlagen für die Sanierung des Nebengebäudes einschließlich Verbindungsgang zum Hauptgebäude. In den Jahren 2019 bis 2022 wurde in der Folge das Nebengebäude mit einem Kostenvolumen von 1.293.000 Euro umfassend saniert, während gleichzeitig die Sanierung des Hauptgebäudes weiterhin zurückgestellt wurde.

Seitens des Polizeipräsidiums Oberpfalz fanden in den Jahren 2020 bis 2023 mehrere Begehungen des Hauptgebäudes zusammen mit Vertretern des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach statt. Es ist weiterhin eine umfassende Innensanierung der Liegenschaft insbesondere auch im Bereich Heizung und Netzersatzanlage geplant. Hierzu sollen auch Maßnahmen im Sonderprogramm Energetische Sanierung mit ausgeführt werden. Eine abschließende Planung mit Kostenberechnung wird derzeit seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach vorbereitet. Im Anschluss wird die Baumaßnahme vom Polizeipräsidium Oberpfalz angemeldet. Perspektivisch wird damit im Laufe dieses Jahres gerechnet.

Der Beginn der Baumaßnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden. Die Ausführung der Baumaßnahme ist dann vom Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abhängig.

Eine Zuweisung der erforderlichen Haushaltsmittel kann erst nach Eingang eines entsprechenden Antrags erfolgen. Für die Umsetzung der Kleinen Baumaßnahmen wären die Mittel der Haushaltsstelle Kapitel 03 18 Titel 701 01 zu verwenden.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen ihr über das Treffen der rechtsextremen Szene vorliegen, das am 27.04.2024 zu einem Polizeieinsatz in einer Gaststätte im Augsburger Stadtteil Lechhausen geführt hat, welche Erkenntnisse sie zu den Referierenden und dem veranstaltenden „Freundeskreis [REDACTED]“ hat und wie viele Veranstaltungen und Versammlungen aus dem Spektrum der Holocaustleugner seit 2014 in Bayern stattgefunden haben (bitte mit genauer Auflistung einzelner Veranstaltungen, Kundgebungen oder Demonstrationen aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, Art und Anlass der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmenden sowie ggfs. Teilnahme von [REDACTED])?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Treffen war dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bereits im Vorfeld bekannt. Es wurde auf Telegram öffentlich einsehbar beworben. Die Veranstaltung wurde dabei als „Zeitzeugenvortrag“ betitelt und ein mittlerweile 99-jähriger einstiger SS-Untersturmführer angekündigt. Der Vortrag wurde jedoch im Vorfeld abgesagt, da der Redner aus gesundheitlichen Gründen nicht auftreten konnte. Für die Veranstaltung wurden daraufhin zwei andere Redner angekündigt, die zu den Themen „Rechtlos in Deutschland“ und „Zeitgeist und biologische Reaktion“ sprechen sollten.

Auch dem Polizeipräsidium Schwaben Nord lagen im Vorfeld entsprechende Erkenntnisse zum genannten Treffen vor. Daher wurde der Veranstaltungsort durch Polizeikräfte betreten. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung wurden polizeilichen Maßnahmen unterzogen.

Da im Sachzusammenhang Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, können keine weiteren Erkenntnisse dargestellt werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Die als Referent angekündigte Person [REDACTED] ist dem BayLfV als Rechtsextremist und Holocaustleugner bekannt. Eine weitergehende Beantwortung der Frage kann, da sie konkret auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen abzielt, nach gebotener Abwägung der Grundrechte der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information aus Gründen der Wahrung der Rechte des Betroffenen nicht erfolgen.

Der „Freundeskreis [REDACTED]“, teilweise auch nur „Freundeskreis“ genannt, ist ein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Er ist zunächst unter dem Namen „Freiheitlich-Sozial-Nationale Aktionsgruppe“ (FSNAG) bekanntgeworden. Auf den entsprechenden Beitrag zur Gruppierung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 211, wird verwiesen.

Die dritte (Teil-)Fragestellung bezieht sich auf „Veranstaltungen und Versammlungen aus dem Spektrum der Holocaustleugner“.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Dies gilt auch für die Fachdatenbank NADIS des BayLfV.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

5. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass medial immer öfter von Angriffen auf Politikerinnen und Politiker, auch auf kommunaler Ebene, berichtet wird, frage ich die Staatsregierung, wie viele Vorfälle von politisch motivierten Angriffen auf Politiker seit 2010 im Freistaat verzeichnet worden sind (bitte jeweilige Straftatbestände auflisten und nach Jahreszahlen aufschlüsseln), welchen Parteien gehörten die angegriffenen Politiker an (bitte nach Parteien aufschlüsseln) und welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um solche Vorfälle künftig zu verhindern und einen größeren Schutz für die Betroffenen zu gewähren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine derart detaillierte Aufschlüsselung seit 2010 nicht möglich.

Die Parteizugehörigkeit von geschädigten Amts- und Mandatsträgern wird polizeilicherseits weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei (IGVP) explizit erfasst. Gleiches gilt für die Strafverfolgungsstatistiken der Staatsanwaltschaften. Vor diesem Hintergrund kann die Fragestellung, welchen Parteien die angegriffenen Politiker angehörten, nicht beantwortet werden.

Im KPMD-PMK existieren zwar das Oberangriffsziel „Partei“ und die betreffenden Unterangriffsziele, allerdings werden diese Angriffsziele nur dann vergeben, wenn sich die Tat explizit gegen eine betreffende Partei richtet. Bei Straftaten zum Nachteil von Amts- und/oder Mandatsträgern werden aber nicht zwangsläufig auch die hinter diesen Personen stehenden Parteien angegriffen und folglich als Unterangriffsziele erfasst, da diese Delikte oftmals einen direkten Bezug zu der Person an sich oder ihr ausgeübtes Amt aufweisen.

Im Nachfolgenden werden daher in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz die Entwicklung der Straftaten im Kontext Amts- und Mandatsträger seit 2020 sowie die Entwicklung der Politisch Motivierten Gewaltdelinquenz im Sachzusammenhang dargestellt:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Die nachfolgenden Auswertungen wurden mit den finalisierten Datenbankständen der Tatjahre 2020 bis 2023 durchgeführt. Ferner wurde der Datenbestand des I. Quartals 2024 herangezogen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen wurden stets die Unterangriffsziele „Amtsträger und/oder Mandatsträger“ als Rechercheparameter herangezogen.

Entwicklung der Straftaten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern

	Gesamt Amts- und Mandatsträger	Veränderung zum Vorjahr (in absoluten Zahlen)	Veränderung zum Vorjahr (in Prozent)
2020	835	563	206,99 Prozent
2021	1 741	906	108,50 Prozent
2022	1 141	-600	-34,46 Prozent
2023	1 354	213	18,67 Prozent
I. Quartal 2024	101		

Entwicklung der Gewaltdelikte zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern

	Gesamt Amts- und Mandatsträger	Anzahl Gewaltdelikte	Anteil in Prozent
2020	835	46	5,51 Prozent
2021	1 741	84	4,82 Prozent
2022	1 141	125	10,96 Prozent
2023	1 354	74	5,47 Prozent
I. Quartal 2024	101	5	

- In Bayern wurden ressortübergreifend zahlreiche Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, welche inhaltlich und insofern in ihrer Wirkung aufeinander abgestimmt sind und sich zielgerichtet ergänzen. All diese und auch künftige Maßnahmen sind Bestandteil des seit 2020 existierenden Schutzkonzeptes der Staatsregierung zum Schutz von Politikerinnen und Politikern in Bayern. Die sowohl präventiven als auch repressiven Maßnahmen werden stetig weiterentwickelt sowie durch neue zielgerichtete Maßnahmen ergänzt.

6. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, steht die Gruppierung „Muslim interaktiv“, die den Islamistenaufmarsch vom Samstag, 27.04.2024, in Hamburg organisiert hat, in Bayern unter Beobachtung, wie schätzt die Staatsregierung das Gefährdungspotenzial dieser Gruppierung ein und gab es in der jüngsten Vergangenheit öffentliche Aktivitäten dieser Gruppierung in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Muslim Interaktiv (MI) wird dem Phänomenbereich des legalistischen Islamismus zugeordnet und unterliegt dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz. Zu den vom legalistischen Islamismus ausgehenden Gefahren wird auf die ausführlichen Darstellungen im Bayerischen Verfassungsschutzbericht 2023 verwiesen.

MI weist in Bayern keine mit Hamburg vergleichbare Struktur oder ein vergleichbares Personenpotenzial auf. Auch liegen für Bayern keine Erkenntnisse zu öffentlichen Aktivitäten vor.

7. Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich der regierungsamtliche Verfassungsgehorsam bezüglich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1956, die einen verfassungskonformen Umgang mit Andersdenkenden fordert, manifestiert, hat die Staatsregierung geprüft, inwiefern diese Rechtsprechung eingehalten wird, wenn Mitglieder der Staatsregierung und ihrer staatstragenden Parteien ohne staatliche Distanzierung oder Kritik regelmäßig die Beseitigung der AfD fordern und ihre Mitglieder als „Nazis“ bezeichnen, wie es zuletzt im Januar 2024 und wieder im März 2024 der CSU Generalsekretär Martin Huber tat und welche Konsequenzen ergeben sich daraus, insbesondere vor dem Hintergrund der anonymen schriftlichen Morddrohung gegen den gesamten AfD Kreisverband Ingolstadt am 06.05.2024, die die Mitglieder ebenfalls als „Nazis“ entmenschlichte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ein Sachverhalt, der einen Verstoß gegen das Gebot staatlicher Neutralität durch die Staatsregierung oder ihre Mitglieder begründen könnte, wird in der Anfrage nicht dargetan.

Hinsichtlich der in der Anfrage genannten „Morddrohung gegen den gesamten AfD Kreisverband Ingolstadt am 06.05.2024“ wurde zwischenzeitlich vom zuständigen Polizeipräsidium ein Ermittlungsverfahren aufgrund eines Anfangsverdachts nach § 241 Strafgesetzbuch eingeleitet.

8. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass laut Presseberichten die USA und andere Staaten ihre Bürger vor einer erhöhten Anschlagsgefahr in Deutschland warnen und zu besonderer Vorsicht mahnen, frage ich die Staatsregierung, ob sie die Einschätzung des US-Außenministeriums, dass in Deutschland und damit auch in Bayern eine erhöhte Gefahr von Terroranschlägen herrscht, teilt, welche Begründung gibt es für die derzeitige Einschätzung der Sicherheitslage durch die Staatsregierung (bitte den religiösen bzw. politischen Hintergrund der Anschlagsgefahren sowie die Organisationen angeben, von denen aktuell eine erhöhte Terrorgefahr ausgeht) und mit welchen kurzfristigen und mittelfristigen Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung in- und ausländische Bürger in Bayern vor Terrorgefahren zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich ist nach Einschätzung des Landeskriminalamts (BLKA) von einer unverändert hohen abstrakten Gefährdungslage durch Gruppierungen oder Anhänger jihadistischer bzw. terroristischer Organisationen, wie insbesondere des „Islamischen Staates“ oder „al-Qaida“, auszugehen.

Konkrete Gefährdungshinweise aus dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie liegen für Bayern derzeit nicht vor.

Das Gefährdungspotenzial des islamistischen Terrorismus wird nicht zuletzt durch den am 22.03.2024 in Moskau durchgeführten Anschlag, zu welchem sich der „Islamische Staat Provinz Khorasan (ISPK)“ bekannte, verdeutlicht.

Darüber hinaus kann sich auch eine weitere Eskalation des Nahost-Konflikts und insbesondere die weitere Entwicklung der humanitären Lage im Gaza-Streifen emotionalisierend auf potenzielle Einzeltäter auswirken.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden stehen seit jeher im Rahmen einer allumfassenden Bekämpfungsstrategie des islamistischen Terrorismus im engen Austausch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder und gehen konsequent und niederschwellig unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen und taktisch gebotenen präventiven wie repressiven Maßnahmen den gegebenenfalls vorliegenden Hinweisen nach.

9. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchem Personal- und Kostenaufwand wurde seitens der Polizei das Bundesligaspiel FC Augsburg – VfB Stuttgart samt Fanmarsch zur WWK-Arena am 10.05.2024 begleitet, gab es Vorfälle, die den hohen Aufwand erklären würden, zu verzeichnen und warum wurde sich für dieses große Aufgebot an Polizistinnen und Polizisten entschieden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Sowohl das taktische Vorgehen der Polizei als auch der festgelegte Kräfteansatz ergaben sich aus einer gesamtheitlichen Lage- und Gefährdungsbewertung. Wesentliche Aspekte waren hierbei vor allem das bisherige Verhalten der beiden Ultraszenen, deren Verhältnis zueinander sowie spieltagbezogene Erkenntnisse und Erfahrungen aus der letzten Saison, insbesondere des Fanmarsches der Augsburger Ultraszene im Jahr 2023.

Bei Teilen der Augsburger Ultraszene musste im Laufe der Saison 2023/2024 eine merkliche Tendenz zur Gewaltbereitschaft gegenüber rivalisierenden Ultragruppierungen sowie ein gezieltes Suchen körperlicher Auseinandersetzungen sowohl bei Heim- als auch bei Auswärtsspielen festgestellt werden. Auch die Stuttgarter Ultraszene ist in der laufenden Saison mehrfach durch gewalttätige Aktionen im Zusammenhang mit Spielbegegnungen ihrer Mannschaft aufgefallen. Exemplarisch dürfen hier die aktuell laufenden Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Augsburger Ultraszene wegen Verdacht von Vergehen des Landfriedensbruchs in Mainz, Augsburg und Lustenau/Österreich sowie gegen Angehörige der Stuttgarter Ultraszene infolge der Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Spielbegegnung Eintracht Frankfurt gegen VfB Stuttgart benannt werden.

Zudem kam es im Rahmen des Auswärtsspieles des FC Augsburg gegen den VfB Stuttgart am 20.12.2023 zu einem Aufeinandertreffen der Ultragruppierungen im Gästebereich. Anschließend begaben sich Teile beider Szenen zu einem nahegelegenen Parkhaus. Nur durch ein starkes Kräfteaufgebot der Polizei vor Ort konnte eine körperliche Auseinandersetzung verhindert werden. Es ist anzumerken, dass aufgrund dieser Eingriffsmaßnahmen zukünftig mit einem hohen Solidarisierungseffekt innerhalb der Szene gerechnet werden musste.

Auch die Erfahrungen anlässlich des letzten Heimspiels in der WWK-Arena in der Saison 2022/2023 am 21.05.2023 gegen Borussia Dortmund wurden berücksichtigt. Hier kam es beim traditionellen Fanmarsch zu massivem Abbrennen von Pyrotechnik durch die teils verummte Augsburger Ultraszene. Hiervon ging ein erhebliches Gefahrenpotential für die teils räumlich beengte Augsburger Innenstadt aus und das subjektive Sicherheitsgefühl wurde entsprechend beeinträchtigt.

Nachdem am besagten Spieltag mit einer konspirativen Anreise der Stuttgarter Ultraszene und ebenso mit einem geschlossenen Fanmarsch in Richtung der WWK-Arena gerechnet werden musste, hatte die strikte Fantrennung für das einsatzführende Polizeipräsidium (PP) Schwaben Nord oberste Priorität. Bei einem unkontrollierten Aufeinandertreffen beider Szenen wurde mit gegenseitigen Provokationen bis hin zu erheblichen körperlichen Auseinandersetzungen gerechnet.

Am gegenständlichen Fanmarsch der Augsburger Szene am 10.05.2024 nahmen ca. 800 Personen teil, darunter rund 250 Angehörige der Augsburger Ultras. Aus Stuttgart reisten etwa 700 Personen, darunter ca. 550 Angehörige der Stuttgarter Ultraszene, an und führten einen Fanmarsch zur WWK-Arena durch. Aufgrund der konsequenten Fantrennung sowie die lageangepasste, polizeiliche Begleitung verliefen beide Fanmärsche weitestgehend störungsfrei.

Das PP Schwaben Nord setzte am 10.05.2024 insgesamt 202 eigene Kräfte ein und wurde durch insgesamt 422 Kräfte unterstützt. Aufgrund der langen Einsatzdauer inklusive der Vor- und Nachspielphase erfolgten ein sukzessiver Personalaufwuchs sowie insbesondere nach Spielende ein lageangepasstes Abschmelzen.

Nachdem Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Regel überwiegend im öffentlichen Umfeld und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren stattfinden, erfolgt keine Kostenerhebung. Eine Betitelung des Kostenaufwandes für den Polizeieinsatz anlässlich des Bundesligaspiels FC Augsburg gegen VfB Stuttgart ist nicht möglich, da entsprechende Daten nicht erhoben werden.

10. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten gegen Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfer wurden seit Beginn des Jahres 2024 dokumentiert (wo möglich bitte aufschlüsseln nach Partei und Monat), in wie vielen Fällen davon handelt es sich um Körperverletzungen und schwerwiegendere Gewaltdelikte und in wie vielen Fällen davon wurde das Verfahren eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung bezieht sich auf „Straftaten gegen Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfer“.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Weder die Justizgeschäftsstatistiken noch die Strafverfolgungsstatistik enthalten Angaben zu Straftaten gegen Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfer.

11. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verkehrsdelikte wurden durch die Bayerische Landespolizei im Rahmen des Blitzermarathons 2024 festgestellt (bitte sofern möglich auch Delikten wie Alkoholvergehen, Geschwindigkeit, Abstand etc. auflgliedern), wie viele Delikte in Zusammenhang mit THC – Tetrahydrocannabinol wurden beim Blitzermarathon 2024 in Bayern festgestellt und wie hoch ist die erwartbare Höhe aller eingetriebenen Bußgelder durch den Blitzermarathon 2024?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Bilanz des Blitzmarathon 2024 dürfen wir auf die entsprechende Pressemeldung des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration verweisen:¹

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen zu Alkoholvergehen, Abstand und Delikten mit THC im Rahmen des Blitzmarathons erfolgte bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung dieser Teilfragen erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Es bestehen ferner keine validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung der erfragten Bußgelder im direkten Zusammenhang mit dem Blitzmarathon 2024 ermöglichen würden.

¹ <https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2023/230421blitzmarathon/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)
- Nach verschiedenen Medienberichten und Bürger-Zuschriften zur Zahlungsunfähigkeit der MARO Genossenschaft (MARO Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen eG, Ohlstadt) und eines Briefes des Genossenschaftsvorstands an Staatsregierung und Landtag frage ich die Staatsregierung, wie viele Mitglieder der Genossenschaft – als Wohnungsbesitzer, Wohnungsnutzer oder Bewohner einer Wohnung für ältere Menschen – von der Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz nach ihren Informationen betroffen sind (bitte unter Angabe von Anzahl, finanzieller Betroffenheit und Ort/Wohnort), welche Konsequenzen die Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz für die Betroffenen haben kann, und was die Staatsregierung unternimmt, um einen Wohnungsverlust der Betroffenen zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Fall einer Insolvenz richten sich die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz, insbesondere nach den Abschnitten 7 und 8 des Genossenschaftsgesetzes. Maßgeblich sind die jeweils gewählten satzungsmäßigen Regelungen. Nähere Informationen zur Maro-Satzung und ihren Mitgliedern liegen der Staatsregierung nicht vor.

13. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sie die deutsche Bundesregierung eingebunden, um auf ein Slot-System zwischen Deutschland, Österreich und Italien im alpenquerenden LKW-Verkehr auf der Brenner-Route hinzuwirken (bitte einzeln die jeweilige Stelle angeben, und zu welchem Zeitpunkt diese eingebunden wurde) und wann ist mit der Präsentation der Ergebnisse der derzeit in Erarbeitung befindlichen Machbarkeitsstudie zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In der Bundesregierung wurde der zuständige Bundesminister für Digitales und Verkehr, Herr Dr. Wissing, angesprochen. Das erste Schreiben wurde am 26.04.2023 durch Herrn Staatsminister Bernreiter versendet. Diesem Schreiben hing die gemeinsame Erklärung zum Digitalen Verkehrsmanagementsystem von Tirol, Südtirol und Bayern an.

Das Thema wurde von Herrn Staatsminister Bernreiter ab diesem Zeitpunkt bei Herrn Bundesminister Dr. Wissing wiederholt in Gesprächsterminen und am Rande anderer Termine, etwa auf Verkehrsministerkonferenzen, angesprochen. Darüber hinaus wurde Kontakt auf Abteilungsleiterebene gesucht und die Autobahn GmbH auf Fachebene informiert.

Gemeinsam mit Tirol und Südtirol wurde ein detailliertes Konzept für ein digitales Slot-System erarbeitet. Die Ergebnisse der Tri-Regionalen Arbeitsgruppe sollen zeitnah präsentiert werden, allerdings muss noch eine Einigung mit Tirol bezüglich einer Lockerung der derzeitigen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen durch Tirol gefunden werden. Ansonsten würden bei der anstehenden Sanierung 2 der baufälligen Luegbrücke in Tirol die Kapazitäten auf der Straße zu gering ausfallen.

14. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand inklusive konkretem Zeitplan bzgl. einer Sanierung des Zerwirkgewölbes in der Münchner Altstadt in der Ledererstraße (Ecke Lederer-/Sparkassenstraße), wie ist der Wortlaut der Machbarkeitsstudie, die von der Immobilien Freistaat Bayern für das Gebäude in Auftrag gegeben wurde und welche möglichen Nutzungen sieht diese Studie vor?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Da das Grundstück nicht mehr zur Erfüllung von Aufgaben des Staates benötigt wird, ist es zu veräußern. Derzeit finden Gespräche mit potenziellen Erwerbern statt.

Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass das denkmalgeschützte Gebäude in der Ledererstraße 3 nach einer grundlegenden Sanierung sowohl für eine Büronutzung als auch für Nutzungen zu Wohnzwecken, Gewerbe und Kultur grundsätzlich geeignet ist. Eine Wiedergabe der Machbarkeitsstudie im Wortlaut überschreitet den darstellbaren Umfang.

15. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie das Vorhaben der Stadt Bayreuth, die Bundesstraße 22 in der Stadt Bayreuth im Bereich der Erlanger Straße und Bismarckstraße jeweils einspurig für den Kraftfahrzeugverkehr befahrbar zu machen und eine Spur für Radfahrer freizuhalten und entsprechend umzubauen, unterstützt, gibt es Pläne der Staatsregierung oder Pläne der Bundesregierung, die der Staatsregierung bekannt sind, die darauf gerichtet sind, (in Innenstädten) generell den Kraftfahrzeugverkehr einzuschränken, zu erschweren oder zu verteuern und gibt es in bayerischen Kommunen nach Kenntnis der Staatsregierung Projekte, die darauf gerichtet sind, Bürger durch Einschränkung der nutzbaren Verkehrsflächen, Tempolimits, teurere Parkplätze oder andere Maßnahmen für Kraftfahrzeuge dazu zu bewegen auf privaten, motorisierten Individualverkehr (z. B. Automobil) zu verzichten und auf Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs umzusteigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Stadt Bayreuth ist im Bereich der Erlanger Straße und der Bismarckstraße Straßenbaulastträger der Bundesstraße B 22. Aus diesem Grund entscheidet die Stadt in eigener Zuständigkeit über Umbaumaßnahmen.

Der Koalitionsvertrag 2021 – 2025 auf Bundesebene zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, das Straßenverkehrsrecht so anzupassen, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Die im Jahr 2023 von der Bundesregierung sowie dem Bundestag beschlossenen Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhielten am 24.11.2023 nicht die erforderliche Zustimmung im Bundesrat.

Die 2021 von den Städten Aachen, Augsburg, Freiburg, Hannover, Leipzig, Münster und Ulm gegründete Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, dass die Kommunen selbst darüber entscheiden dürfen, wann und wo welche Geschwindigkeiten angeordnet werden. Nach Mitteilung der Städteinitiative engagieren sich darin derzeit (Stand 14.05.2024) 1 083 Mitglieder, darunter auch bayerische Kommunen.

16. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem ein von der Bundesingenieurekammer, der Bundesarchitektenkammer, dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) und dem Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO) beauftragtes Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine gemeinsame Vergabe von Planungs- und Bauleistungen als „Bauftrag“ kombiniert mit der anschließenden losweisen Vergabe dieser Leistungen rechtlich zulässig und umsetzbar ist, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Ergebnisse dieses Gutachtens von Prof. Martin Burgi bewertet, ob sie sich für eine rechtssichere Ausgestaltung dieses alternativen Vergabekonzepts in der Vergabeverordnung einsetzen und ob sie dieses zwischenzeitlich bei Projekten, die aus Landesmitteln gefördert sind, für zulässig erklären wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Staatsbauverwaltung wurde mit Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18.12.2023 aufgezeigt, wie nach Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in möglichst wenigen Fällen Planungsleistungen zu addieren und damit EU-weite Vergabeverfahren für diese Leistungen durchzuführen sind. Danach ist eine Addition von unterschiedlichen Planungsleistungen nur dann erforderlich, wenn diese ausnahmsweise derart lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert sein müssen, um eine Einheit ohne Schnittstellen zu bilden. Mit diesem Lösungsweg können bei vielen Baumaßnahmen auch zukünftig Planungsleistungen durch nationale Ausschreibungen vergeben werden.

Diesen Weg hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben vom 31.01.2024 auch für die kommunalen öffentlichen Auftraggeber in Bayern übernommen. Dabei hat es auch darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst sind, wenn ein kommunaler Auftraggeber sich im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts dazu entschließt, Bau- und Planungsleistungen als (einheitlichen) Bauauftrag gemeinsam zu vergeben. Dies gilt auch für vom Freistaat geförderte Projekte.

17. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Städte und Gemeinden in der Oberpfalz müssen nach Kenntnis der Staatsregierung neu in die reguläre Bauleitplanung eines Baugebietes einsteigen, weil sie zunächst im vereinfachten Verfahren nach § 13 b des Baugesetzbuches hatten ausweisen wollen, welches nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mit EU-Recht kollidiert, welche zusätzlichen Kosten entstehen einer Kommune im Schnitt dadurch und wie lange verzögert sich eine Ausweisung dadurch?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bauleitplanung unterliegt der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden. Die Fälle, in denen Gemeinden infolge des vom Bundesverwaltungsgericht für unionsrechtswidrig erklärten § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in eine neue Bauleitplanung einsteigen müssen sowie die dadurch entstehenden Kosten, werden von der Staatsregierung nicht erfasst.

Die Frage, wie lange sich eine Ausweisung infolge des § 13b BauGB verzögert, ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

18. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist Stand des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen den schussabgebenden Polizeivollzugsbeamten, wann beginnt der Prozess und inwiefern sind bayerische USK-Beamtinnen und – Beamten – ggf. auch vom Einsatzzug vom 19.08.2023 in Augsburg – rund um die Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland eingeplant?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft Augsburg schloss die Ermittlungen am 22.01.2024 ab und erhob gegen den Polizeibeamten wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung im Amt in fünf tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Sachbeschädigung in zwei tateinheitlichen Fällen Anklage zum Landgericht Augsburg. Einen Termin zur Hauptverhandlung hat das Landgericht noch nicht bestimmt (Stand 14.05.2024).

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration können Einsatzeinheiten wie die bevorstehende UEFA EURO 2024, die damit einhergehenden Veranstaltungen, aber auch andere bayernweite Parallellagen nur durch den Einsatz von geschlossenen Einheiten der Bayerischen Polizei bewältigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung des Bayerischen Unterstützungskommandos (USK) während der Turnierphase der UEFA EURO 2024 unabdingbar. Eine detaillierte Kräftevorplanung liegt derzeit noch nicht vor – so kann derzeit noch keine verbindliche Aussage zu einer etwaigen Verwendung des USK und den anderen Einsatzeinheiten getroffen werden.

Gegenüber dem schussabgebenden Beamten besteht weiterhin das ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.

Die übrigen, bei der Schussabgabe unmittelbar anwesenden Beamten werden, bis auf eine Ausnahme, seit Mitte Dezember 2023 wieder bei ihrer Stammdienststelle im Bereich der IV. Bereitschaftspolizeiabteilung Nürnberg verwendet. Einer der Beamten wurde unabhängig von dem Vorfall bereits im Vorfeld auf eigenen Wunsch an eine andere Dienststelle versetzt und wird dort ebenfalls seit Mitte Dezember im Ausbildungsbetrieb eingesetzt.

19. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungsverfahren bzw. Verdachtsfälle auf Cum-Ex- oder Cum-Cum-Gestaltungen in Bayern in Bezug auf die Zahl der Fälle und den finanziellen Umfang, wie ist der aktuelle Stand zu Anklagen wegen Cum-Ex- oder Cum-Cum-Gestaltungen in Bayern in Bezug auf die Zahl der Fälle und den finanziellen Umfang und wann rechnet die Staatsregierung bei aktuell laufenden Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Cum-Ex- oder Cum-Cum-Gestaltungen mit Anklagen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Tim Pargent betreffend „Stand der Aufarbeitung des Cum-Ex-Steuerstraubs in Bayern“ vom 26.08.2021 (Drs. 18/18066) und „Aktueller Stand: Cum-Ex- und Cum-Cum-Ermittlungen in Bayern“ vom 02.08.2022 (Drs. 18/24074) nehme ich Bezug.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I sind dort aktuell noch zwei Ermittlungskomplexe im Zusammenhang mit Cum-Ex-Gestaltungen anhängig.

Bei dem in Zeile 2 der Tabelle auf Seite 4/5 der Drs. 18/18066 und auf Seite 5, Absatz 1, der Drs. 18/24074 genannten Ermittlungskomplex (Steuerschaden 343,6 Mio. Euro) konnten die Ermittlungen zwischenzeitlich in erheblichen Teilen abgeschlossen werden.

Gegen zwei Haupttäter hat die Staatsanwaltschaft München I mit Datum vom 31.10.2023 Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts München I erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat die zuständige Strafkammer noch nicht entschieden. Die Staatsanwaltschaft München I teilte weiter mit: Gegen zehn Beschuldigte wurde das Verfahren ebenso wie das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen eine Bank abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Köln zur Übernahme abgegeben; eine Übernahmestätigung liegt noch nicht vor. Im Übrigen wurde das Verfahren gegen drei weitere Beschuldigte mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und gegen einen Beschuldigten gemäß § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf eine gegen ihn beim Landgericht Bonn anhängige Anklage eingestellt. Gegen einen Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft München I das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 50.000 Euro gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt. Darüber hinaus wurden die Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen eine Bank und eine Kapitalgesellschaft gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG eingestellt. Im Hinblick auf drei Investmentfonds, die zwischenzeitlich wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht wurden bzw. über deren Vermögen in einem Fall ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, hat die Staatsanwaltschaft München I gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG von der Verfolgung abgesehen.

Derzeit sind in diesem Verfahrenskomplex nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I noch Ermittlungen gegen 38 Beschuldigte und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen zwei Banken und eine Kapitalgesellschaft anhängig.

Bei dem in Zeile 3 der Tabelle auf Seite 4/5 der Drs. 18/18066 und auf Seite 5, Absatz 4, der Drs. 18/24074 genannten Ermittlungskomplex (Steuerschaden 5,8 Mio. Euro) dauern die Ermittlungen im Hinblick auf die verbliebenen fünf Beschuldigten

an. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I werden weitere Abschlussverfügungen in diesem Komplex derzeit geprüft.

Darüber hinaus sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I dort keine weiteren Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex- oder auch mit Cum-Cum-Gestaltungen anhängig.

Weitergehende Informationen können auch mit Blick auf die für die Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit nicht erteilt werden.

20. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie über Anhaltspunkte verfügt, dass die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, für die am 08.02.2022 ein 21-Jähriger vom Jugendschöffengericht Augsburg verurteilt wurde, rassistisch, ausländer- oder „fremdenfeindlich“ motiviert war, ob bei der betreffenden Person Waffen oder Sprengstoff gefunden wurden und ob die verurteilte Person in Beziehung bzw. Austausch zu anderen (rechts)extremistischen Strukturen stand?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Verhandlung vor dem Amtsgericht Augsburg fand nach § 48 Jugendgerichtsgesetz (JGG) unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, da der Angeklagte zu Beginn des Tatzeitraums Jugendlicher war. Die Regelung dient dem Schutz der auch von der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV. Dies war trotz des rechtskräftigen Abschlusses des Strafverfahrens auch hinsichtlich des Umfangs der Beantwortung der vorliegenden Anfrage zu beachten. Vor diesem Hintergrund können die folgenden Angaben gemacht werden:

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen war die Tatmotivation des Angeklagten nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), in erster Linie durch seine Zugehörigkeit zu einer „Amok-Community“ im Internet geprägt, wobei Täter wie David Sonboly und Anders Breivik als Vorbild fungierten.

Beim Angeklagten konnten Gegenstände für den Bau eines Sprengsatzes sowie ein mit scharfer Munition befülltes Magazin für eine Schusswaffe sichergestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter SPD vom 16.02.2022 „Verurteilung eines Sympathisanten des OEZ-Attentats“ (Drs. 18/21879) Bezug genommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

21. Abgeordneter
**Andreas
Birzele**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zu einer Fortsetzung des Sonderprogramms Schwimmbadförderung, das 2019 aufgelegt und auf eine Laufzeit von sechs Jahren befristet wurde, wird die Staatsregierung bei der geplanten Durchführung von Schwimmlagern (Drs. 19/2008) die Vergütung nebenberuflicher Lehrkräfte mit der entsprechenden Qualifikation auch bei weniger als 30 Schülerinnen und Schülern in Grundschulklassen ermöglichen und damit der gezielten Förderung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern Rechnung tragen und beabsichtigt sie in diesem Zusammenhang, die Durchführungsbestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den Schwimmunterricht an Schulen aus dem Jahre 1996 zu überarbeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Frage einer etwaigen Förderung des Sonderprogramms Schwimmbadförderung hat das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mitgeteilt, dass die Staatsregierung die Förderung von Sanierungen kommunaler Freibäder im Koalitionsvertrag verstetigt. Derzeit laufen die Verhandlungen zur Ausgestaltung der Förderung nach dem Auslaufen des Sonderprogramms Schwimmbadförderung (SPSF) Ende 2024.

Schülerfahrten können auch mit sportlichem Schwerpunkt z. B. als Schulsikurs oder als sog. Schwimmlager durchgeführt werden. Bei der Durchführung von „Schwimmlagern“ ist insoweit die Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 09.07.2010² (KWMBI. I 2010 S. 204) einschlägig. Gemäß Nr. 2 der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ stellt jede Schule im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Gemäß Nr. 4.1 dieser Bekanntmachung ist dabei die Begleitung jeder Gruppe durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, verbindlich vorgeschrieben.

Anders als in der Anfrage impliziert, ist die Bekanntmachung „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“ vom 01.04.1996³ (KWMBI. I 1996 S. 192) für „Schwimmlager“ nicht einschlägig. Insofern stellen sich in diesem Zusammenhang die Fragen nach der Vergütung nebenberuflicher Lehrkräfte gem. der Bekanntmachung „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“ vom 01.04.1996 (KWMBI. I 1996 S. 192) sowie nach deren Überarbeitung nicht.

² <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV241576>true>

³ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_UK_205>true

22. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete besuchen die Berufsintegrationsklassen der Berufsschulen (bitte die Anzahl der Klassen und Schülerinnen und Schüler aufgeschlüsselt nach den Regierungsbezirken benennen), welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um mehr Klassen einzurichten (da sowohl die Schulen als auch die Betriebe über die fehlenden Plätze klagen) und welche Maßnahmen werden ergriffen, um junge Geflüchtete neben der Beschulung in den Berufsintegrationsklassen in den Arbeitsmarkt zu integrieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Statistiktermin am 20.10.2023 besuchten bayernweit 11 646 Schülerinnen und Schüler insgesamt rund 620 Klassen im Modell der Berufsintegration an den Berufsschulen – dazu gehören: Berufsintegrationsvorklasse (BIKV), Berufsintegrationsklasse (BIK) und Deutschklasse an der Berufsschule (DK-BS). Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden Informationen über einen möglichen Fluchthintergrund nicht erhoben, d. h. hier sind alle jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund erfasst, die diese Klassen besuchen. Die Klassen verteilten sich folgendermaßen auf die Regierungsbezirke:

OBB	rd. 165
NDB	rd. 60
OPF	rd. 70
OFR	rd. 55
MFR	rd. 100
UFR	rd. 70
SCH	rd. 100

Eine Abfrage über die Regierungen zum Schulhalbjahr im Februar 2024 ergab rund 13 290 Schülerinnen und Schüler in rund 710 Klassen. Seit dem Statistiktermin im vergangenen Oktober wurden demzufolge flexibel über 90 zusätzliche Klassen (sogenannte DK-BS-Flexi) eingerichtet, um während des Schuljahres nach Bayern zuziehende Berufsschulpflichtige aufzunehmen.

Die Klassen verteilen sich wie folgt auf die Regierungsbezirke:

OBB	rd. 190
NDB	rd. 70
OPF	rd. 80
OFR	rd. 60
MFR	rd. 105
UFR	rd. 85
SCH	rd. 120

Um der sich nach wie vor dynamisch entwickelnden Zuwanderungssituation Rechnung zu tragen, werden auch weiterhin Klassen bedarfsgerecht eingerichtet.

Im Modell der Berufsintegration werden berufsschulpflichtige Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderem Sprachförderbedarf (Aufnahme zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr) auf einen erfolgreichen Start ins Berufsleben vorbereitet.

Ziel ist die Vermittlung grundlegender Sprachkenntnisse und weiterer Kompetenzen auf der Grundlage des Lehrplans für die Berufsvorbereitung⁴, die für eine anschließende erfolgreiche (Berufs-) Ausbildung oder einen weiterführenden Schulbesuch erforderlich sind. Bei erfolgreichem Besuch der Berufsintegrationsklasse können die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erwerben. Für alle Schülerinnen und Schüler der Berufsintegrationsklassen sind Betriebspraktika vorgesehen. Das Betriebspraktikum ist für Schülerinnen und Schüler ein wichtiger Kontakt zur Arbeitswelt und dient vor allem der Berufsorientierung.

Ergänzend zu den Maßnahmen weiterer externer Partner (wie z. B. der Bundesagentur für Arbeit) bestehen weitere Unterstützungsmaßnahmen an beruflichen Schulen, die auf eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration abzielen:

- Berufssprache Deutsch: zielorientierte Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer berufssprachlich-kommunikativen Kompetenz im fachlichen wie auch im allgemeinbildenden Unterricht
- Berufssprachliche Förderung: zusätzliche berufssprachliche Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf in den Fachklassen der Berufsschule und Berufsfachschule
- Berufssprachkurse (BAMF): in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Kombimodell „1+x“: Streckung der Ausbildungsdauer für zusätzliche Förderung bei Verlängerung des Ausbildungsvertrags mit dem Ziel der Beseitigung sprachlicher und mathematischer Defizite (in Kooperation mit den zuständigen Kammern)
- Mittel für Drittkräfte für unterrichtsbegleitende zusätzliche Sprachförderangebote sowie interkulturelle Projekte
- Erweiterte Pflegehelferausbildung: Einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe
- Integrationsvorklasse an Beruflichen Oberschulen: Vermittlung erforderlicher Sprach- und Fachkenntnisse für Aufnahme in reguläre Vorklasse an der FOS bzw. BOS

⁴Lehrplan für die Berufsvorbereitung – <https://www.berufsvorbereitung.bayern.de>

23. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob es in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren Fälle von Konversionen christlicher Schüler zum Islam gab, um von den muslimischen Mitschülern nicht mehr bedrängt oder beleidigt zu werden, wie viele Versuche von muslimischen Jugendlichen, auf eine religiös motivierte Kleiderordnung oder Geschlechtertrennung in den Klassen hinzuwirken, sind ihr an bayerischen Schulen in den letzten fünf Jahren bekannt und wie viele Fälle religiös motivierter Bedrohungen von Lehrkräften durch muslimische Jugendliche gab es an bayerischen Schulen in den letzten fünf Jahren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen weder Kenntnisse über mögliche Konversionen christlicher Schülerinnen und Schüler zum Islam aus o. g. Grund noch über Versuche von muslimischen Jugendlichen, auf eine religiös motivierte Kleiderordnung oder Geschlechtertrennung in den Klassen hinzuwirken, noch über mögliche religiös motivierte Bedrohungen von Lehrkräften durch muslimische Jugendliche vor.

Auf eine Abfrage bei den Schulen und den nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands und des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens verzichtet.

24. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern wird der Austausch mit unserem Nachbarland Tschechien, das für die Stiftung Jugendaustausch Bayern ein gesetztes Schwerpunktland ist, in Vergleich zu anderen Ländern beim Jugendaustausch im schulischen Kontext priorisiert, und welcher Anteil der von der Stiftung Jugendaustausch Bayern an das Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch „Tandem“ zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Förderung der Förder-, Mittel-, Real- und beruflichen Schulen mit Sitz in Bayern wurde im Jahr 2024 bereits ausgeschöpft?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Förderung des internationalen Schüleraustauschs und der Bildung von Schulpartnerschaften arbeitet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) mit Jugendwerken und -verbänden, insbesondere dem Bayerischen Jugendring (BJR), und der Stiftung Jugendaustausch Bayern eng zusammen.

Zur Anbahnung neuer Schulpartnerschaften wurden im Oktober 2023 und im März 2024 zwei zweitägige Vernetzungstreffen für bayerische und tschechische Schulleitungen und Lehrkräfte von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit dem StMUK, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP), Tandem und dem Bayerischen Jugendring in der Repräsentanz des Freistaates in Prag durchgeführt, auf denen weitere 80 Schulpartnerschaften zwischen Bayern und Tschechien angebahnt werden konnten.

Das seit 25 Jahren bestehende Bayerisch-Tschechische Gastschuljahr der Euregio Egrensis und der Euregio Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn wurde zum Schuljahr 2022/2023 auf Oberfranken und Regensburg ausgeweitet, außerdem ist die Aufenthaltsdauer flexibilisiert und für Real- und Mittelschülerinnen und -schüler geöffnet worden.

Derzeit erarbeitet das Centrum Bavaria Bohemia im vom StMUK bezuschussten Projekt „Lernort Europäisches Grünes Band“ nicht nur Materialien, Lernangebote und Lehrkräftefortbildungen für die bayerisch-tschechische Grenzregion, sondern bahnt im Zuge des Projektes auch Schulbegegnungsmaßnahmen zwischen bayerischen und tschechischen Schulen an. Langfristig sollen daraus neue Partnerschaften im Grenzgebiet entstehen.

Im Rahmen des Schwerpunkts der Stiftung Jugendaustausch Bayern wurde 2022 ein bayerisch-tschechisches Schüleraustauschprogramm für Mittelschulen, Realschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen aufgesetzt, das beim Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (TANDEM) angesiedelt ist.

73 Prozent der zur Verfügung stehenden Fördermittel sind zum heutigen Stand ausgeschöpft

25. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Schulen in Bayern bieten Tschechisch als Wahlpflichtfach an (bitte Anzahl und Anteil der Schulen nach Schulart und Regierungsbezirk angeben), welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um Tschechisch, das im Koalitionsvertrag versprochen wurde, als Wahlpflichtfach zu verankern und wie hoch ist die Diskrepanz zwischen der Anzahl an Lehrerinnen und Lehrern, die Tschechisch lehren können und der benötigten Anzahl für ein flächendeckendes Angebot (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Tschechisch ist in Bayern als Wahlpflichtfach an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wie folgt eingeführt:

Realschule

An insgesamt drei Realschulen (Oberfranken: Wunsiedel; Oberpfalz: Vohenstrauß und Waldsassen/Knaben) erlernen die Realschülerinnen und Realschüler Tschechisch im Rahmen eines Wahlpflichtfaches (bzw. eines Talentfaches) mit abschließender zentral gestellter Abschlussprüfung.

Gymnasien

An bayerischen Gymnasien wird das Wahlpflichtfach Tschechisch als spät beginnende Fremdsprache seit dem Schuljahr 2020/2021 in Oberbayern am Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium München angeboten.

Berufliche Schulen

Die Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation in Weiden bieten Tschechisch als zweite Fremdsprache im Rahmen eines Wahlpflichtfaches an. Die Ausbildung endet mit der Staatlichen Prüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher. Im Schuljahr 2023/2024 wurde mangels Interessenten keine Klasse gebildet.

Die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe bieten ebenfalls in Grenznähe (v. a. in der Oberpfalz) die Wahlmöglichkeit für Tschechisch als zweite Fremdsprache (Abschluss als Fremdsprachenkorrespondentin bzw. Fremdsprachenkorrespondent oder Eurokorrespondentin bzw. Eurokorrespondent).

Die Anteile der Schulen, die Tschechischunterricht anbieten, bewegen sich damit jeweils im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

Folgende Maßnahmen zur weiteren Verankerung des Tschechischen als Wahlpflichtfach können exemplarisch genannt werden:

Realschulen

- Tschechisch wird im Schuljahr 2023/2024 an insgesamt 18 grenznahen Realschulstandorten (Oberpfalz: 15; Oberfranken: 2; Niederbayern: 1) überwiegend

in Form eines qualifizierten Wahlfaches angeboten und mit einer Zertifizierungsprüfung in Zusammenarbeit mit der Karlsuniversität Prag abgeschlossen.

- Die Dienststelle der Ministerialbeauftragten für die Realschulen in der Oberpfalz engagiert sich auf unterschiedliche Weise gemeinsam mit den Realschulen im Bezirk seit Jahren für die Tschechisch-Sprachinitiative.
- Im Jahr 2021 wurde ein Imagefilm für Tschechisch zum Abspielen bei Eltern-Infoabenden an den Realschulen von der Dienststelle der Ministerialbeauftragten für die Realschulen in der Oberpfalz erstellt. Darin geht es um die Bedeutung der tschechischen Sprache für den Kultur- und Wirtschaftsraum in der Grenzregion und die Verständigung zwischen den beiden Regionen.
- Seit 2022 wird die Plakette „Stützpunkt-Realschule Tschechisch“ verliehen, die durch die Ministerialbeauftragte Mathilde Eichhammer ins Leben gerufen wurde. Bereits zwei Realschulen in Ostbayern wurden ausgezeichnet.
- Durch zahlreiche pädagogische Projekte wird den Schülerinnen und Schülern eine Auseinandersetzung mit der tschechischen Kultur eröffnet (z. B. Stadtführer in tschechischer Sprache, bayerisch-böhmisches Kochbuch).
- Seit 2011 findet eine Fahrt aller Tschechisch lernenden Schülerinnen und Schüler nach Pilsen mit Kulturprogramm sowie Theaterbesuch statt.

Gymnasien

Seitens des Staatsministeriums werden derzeit mehrere Maßnahmen umgesetzt, um Tschechisch als spät beginnende Fremdsprache an weiteren bayerischen Gymnasien vorzubereiten:

- Gymnasien, die Tschechisch als Fremdsprache einführen wollen, erhalten Unterstützung durch einen Budgetzuschlag in Höhe von zwei Stunden, wenn an einem schulübergreifenden Kurs mindestens 10 Schülerinnen und Schüler aus mindestens zwei Schulen teilnehmen.
- Seit dem Schuljahr 2023/2024 findet am Ortenburg Gymnasium Oberviechtach ein Pilotprojekt in Form eines schulübergreifenden Wahlunterrichts im Fach Tschechisch im Umfang von zwei Wochenstunden statt. Dieses Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 10 in den Aufsichtsbezirken Niederbayern, Oberfranken und Oberpfalz und verfolgt das Ziel, den Lernenden ein erstes Kennenlernen der tschechischen Sprache und Kultur zu ermöglichen. Eine Fortführung dieses Projekts ist auch für das Schuljahr 2024/2025 geplant und wird seitens des Staatsministeriums mit einem Budgetzuschlag von 2 Wochenstunden gefördert.
- Im Schuljahr 2024/2025 werden in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung Umsetzungshinweise für Wahlkurse im Fach Tschechisch erarbeitet. Ziel ist es, Lehrkräften Unterrichtsmaterial für die Durchführung von aktivierenden Unterrichtsangeboten an die Hand zu geben, die Lernenden zum Erlernen der tschechischen Sprache motivieren.

Lehrkräfteangebot

Die Nachfrage am Angebot im Rahmen des Tschechisch-Unterrichts konnte in der Vergangenheit stets bedient werden. Eine entsprechende Ausweitung ist daher derzeit nicht angezeigt.

26. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundschulen gibt es in Bayern, wie viele davon können die ab 2025/2026 geltenden Bedingungen für den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz bereits im Schuljahr 2024/2025 erfüllen und wie viele werden voraussichtlich mit Beginn des Schuljahrs 2025/2026 den Rechtsanspruch gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter tritt zum Schuljahr 2026/2027 sukzessive in Kraft und richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das sind in Bayern gemäß Art. 15 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Landkreise und kreisfreien Städte. Diesen steht in Bayern der sogenannte Werkzeugkasten zur Verfügung, aus dem sie auf Basis einer Bedarfsanalyse die für die jeweilige Gemeinde am besten geeignete Angebotsform auswählen können. Der Werkzeugkasten enthält Angebote unter Schulaufsicht (offener und gebundener Ganztags- sowie Mittagsbetreuung) und Angebote der Kinder und Jugendhilfe (z. B. Horte, Häuser für Kinder, Kombieinrichtungen). Über die Auswahl des konkreten Angebots sowie der Einrichtung ausreichender Plätze entscheidet die jeweilige Kommune.

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Die Angebote unter Schulaufsicht sind damit in den Zeiten, in denen sie stattfinden, geeignet, den Rechtsanspruch zu erfüllen. Die Ausgestaltung bislang noch nicht umfasster Betreuungszeiten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist derzeit Gegenstand von Gesprächen der Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

27. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, plant die Staatsregierung im Zuge der Umsetzung des „Startchancenprogramms“ des Bundes Kosten im Rahmen des zu leistenden Eigenanteils des Freistaates auf die Kommunen umzulegen, in deren Sachaufwand sich die im Startchancenprogramm geförderten Schulen befinden, wenn ja, in welcher der drei Säulen (Schulbau, Chancenbudget, multiprofessionelle Teams) und in welchem Umfang (bitte jeweils in Prozentzahl angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen des Startchancen-Programms unterstützt der Bund den Freistaat mit bis zu 1,43 Mrd. Euro über die gesamte Laufzeit von zehn Jahren. Bayern muss denselben Gesamtbetrag einbringen. Dies kann auch durch Anrechnung entsprechender Landesleistungen und durch Um- bzw. Neupriorisierung im Landeshaushalt erfolgen.

An Maßnahmen im Rahmen der Säule I (Investitionsprogramm Startchancen) beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von 70 Prozent der förderfähigen Kosten, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 30 Prozent.

Die genaue Ausgestaltung ist derzeit noch Gegenstand von Abstimmungen.

28. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Rekultivierungsmaßnahmen werden auf dem Gelände der Gedenkstätte des Konzentrationslagers Flossenbürg und deren Umgebung aktuell geplant bzw. bereits umgesetzt (bitte mit Informationen zum aktuellen Stand, zur Art der konkret geplanten Maßnahmen und zum zeitlichen Ablaufplan ausführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Gelände, welches derzeit im Eigentum der Stiftung Bayerische Gedenkstätten, Liegenschaft KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, steht, ist in seinen Hauptbereichen erinnerungskulturell erschlossen und bedarf keiner weiteren Rekultivierungsmaßnahmen. Das große Areal des für die Übertragung in das Stiftungseigentum vorgesehenen Geländes des ehemaligen Häftlingssteinbruchs Wurmstein befindet sich noch im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten bzw. der Immobilien Freistaat Bayern und ist ferner in Teilen verpachtet (Pachtende im Jahr 2025). Eine Hauptachse, die zur Besucherplattform an der Abbruchkante führt und derzeit maßgeblich genutzt wird, wird vom Bewuchs freigehalten. Weitere Rekultivierungsmaßnahmen – im Sinne von behutsamen Eingriffen in die Landschaft zur Begehbarmachung durch Besuchergruppen oder zur Freilegung von Relikten wie z. B. der ehem. Häftlingstreppe – werden im Zuge des Neukonzeptionierungsprozesses geplant und schrittweise umgesetzt; ein konkreter Zeitplan liegt hierfür noch nicht vor. Eine Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchareals im Sinn einer umfassenden Renaturierung ist nicht geplant. Insbesondere ist eine wie auch immer geartete Rückführung des Steinbruchs in einen vermeintlich „lagerzeitlichen Zustand“ weder möglich noch sinnvoll, da keine Zeitschicht für sich genommen repräsentativ für das Gesamtareal steht.

29. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bewerber und Bewerberinnen gab es in den letzten zwei Jahren in Bayern für einen Ausbildungsplatz zum Heilerziehungspfleger und zur Heilerziehungspflegerin und wie viele Ausbildungsplätze waren im letzten Jahr in Bayern insgesamt vorhanden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erhebt keine Daten zur Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber an den Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe bzw. an den Fachschulen für Heilerziehungspflege, sodass hierzu keine Aussage erfolgen kann. Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird im Rahmen eines sog. Schulplatzmonitorings (jeweils zum 31.10.) eine Erhebung der vorhandenen Schulplätze u. a. an den Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe sowie an den Fachschulen für Heilerziehungspflege durchgeführt. Unter vorhandenen Schulplätzen ist die im Errichtungsbescheid bzw. im aktuellsten Änderungsbescheid der Schule genehmigte Anzahl an Schulplätzen für das erste Schuljahr zu verstehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die vorhandenen Schulplätze sowie die tatsächlich besetzten Schulplätze im ersten Schuljahr an den Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe sowie an den Fachschulen für Heilerziehungspflege im Schuljahr 2022/2023 bayernweit.

Schuljahr 2022/2023	<u>vorhandene</u> Schulplätze im 1. Schuljahr	tatsächlich <u>besetzte</u> Schulplätze im 1. Schuljahr
Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe	745	442
Fachschule für Heilerziehungspflege	1 567	984

Folglich geht das StMUK davon aus, dass ausreichend Schulplätze zur Ausbildung des heilerziehungspflegerischen Personals zur Verfügung stehen. Gleichwohl werden – bei entsprechender regionaler Nachfrage – die Schulplatzkapazitäten an bereits bestehenden Schulstandorten weiterhin ausgebaut und zusätzlich wohnortnahe Bildungsangebote geschaffen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

30. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche diskriminierungssensiblen Alternativen zu Doppelpunkt, „Genderstern“, Mediopunkt, Binnenmajuskel oder ähnlichen Schreibweisen schlägt die Staatsregierung den bayerischen Kunsthochschulen, vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Hochschulverbands Kunsthochschule Bayern vom 17.04.2024⁵ vor, um die Vielfalt der Geschlechter und Identitäten, Diskriminierungsfreiheit, sowie die Freiheit der Lehre und Kunstfreiheit auch angemessen sprachlich abzubilden, insbesondere mit Blick auf die seit 2018 auch in Bayern bestehende Möglichkeit für inter*, nichtbinäre* und trans* Personen neben „männlich“ und „weiblich“ auch den Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister zu führen, womit die rechtliche Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern verbunden ist, wie wird sichergestellt, dass alle Geschlechtsidentitäten im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes an Kunsthochschulen auf respektvolle Weise diskriminierungsfrei angesprochen werden können, welche disziplinarischen Konsequenzen zieht die Nichteinhaltung des Genderverbots für Lehrkräfte und Mitglieder der Hochschulen nach sich (bitte mit Angabe denkbarer Konsequenzen von Minimalkonsequenz bis zur Maximalkonsequenz)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gemäß § 22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern wenden staatliche Einrichtungen im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung an. Eine Beeinträchtigung der geschlechtergerechten Adressierung ist im persönlichen Kontakt ebenso wenig gegeben wie eine Verletzung der Freiheiten von Lehre und Kunst. Für die Staatsregierung stellt es in der heutigen Zeit eine Selbstverständlichkeit dar, auf eine geschlechtersensible Sprache zu achten. In vielen Fällen kann dieses Ziel bereits durch die vorrangige Nutzung von neutralen Formen erreicht werden. Im Übrigen können die Hochschulen ihre Mitglieder, wo dies datenschutzrechtlich zulässig und praktisch möglich ist, entsprechend den von ihnen im Rahmen der Hochschulstatistik, insbesondere bei der Immatrikulation erfassten Daten zum jeweiligen Geschlecht individuell ansprechen.

Mögliche arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen obliegen den Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen.

⁵vgl. <https://www.kunsthochschule-bayern.de/aktuelles>

31. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studentische Hilfskräfte an der Universität Passau im Bibliotheks- und Verwaltungsdienst eingesetzt werden, nach welchen Kriterien die Universität entscheidet, welche Stellen mit einer Studentischen Hilfskraft und welche mit Verwaltungspersonal besetzt werden und in welchen Fällen die Staatsregierung es für gerechtfertigt hält, dass Studentische Hilfskräfte in der Verwaltung oder im Bibliotheksdienst eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

An der Universität Passau waren zum Stichtag des 31.12.2023 insgesamt 658 studentische Hilfskräfte beschäftigt, wovon 192 in der Verwaltung tätig waren. In der Universitätsbibliothek wurden 45 studentische Hilfskräfte beschäftigt. Die dienstrechtliche Einordnung erfolgt dabei nach der Tätigkeit.

Grundsätzlich nehmen die Hochschulen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz ihre Aufgaben in Freiheit und Eigenverantwortung wahr. In diesem Rahmen obliegt es den Hochschulen, studentische Hilfskräfte zu beschäftigen. Zu deren Aufgaben gehört es, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen. Studentische Hilfskräfte werden nur nebenberuflich beschäftigt. Die Arbeitszeit darf neben dem „Hauptberuf“ Studium höchstens 20 Stunden/Woche betragen. Eine Ausnahme besteht nur für die vorlesungsfreie Zeit. Die Art der Beschäftigung von studentischen Beschäftigten ist nach der Art der Befristung zu unterscheiden. Bei Arbeitsverträgen zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeit erfolgt die Befristung nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz. In diesem Fall sind studentische Beschäftigte mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit zu beschäftigen. Beruht die Befristung dagegen auf den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG), gelten für studentische Beschäftigte keine Besonderheiten gegenüber den übrigen Arbeitnehmern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

32. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Vereine, Initiativen, etc. werden durch die Regierung des Freistaates gefördert (bitte die Namen der Vereine, Initiativen etc. und deren Betätigungsfeld angeben), wird überprüft, ob die geförderten Vereine, Initiativen, etc. gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen (bitte genau angeben, wie eine Überprüfung, falls sie erfolgt, vonstattengeht) und welche konkreten Schritte leitet die Regierung des Freistaates ein, wenn ihr bekannt wird, dass einer der überprüften Vereine etc. gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zuwendungen sind, entsprechend der Legaldefinition in § 14 Haushaltsgrundsätze-gesetz bzw. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung, „Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen der Freistaat ein erhebliches Interesse hat“. Der Freistaat hat kein Interesse an der Unterstützung eines Zuwendungsempfängers, der sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet. Sofern eine Bewilligungsstelle daher festgestellt hat, dass ein Zuwendungsempfänger gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt, ist insoweit ein Widerruf der Zuwendung nach Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) oder – je nach Sachverhalt im Einzelfall – eine Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG zu prüfen und entsprechend zu handeln.

Eine Aufstellung aller aktuell durch den Freistaat geförderten Vereine, Initiativen, etc. und Aussagen zu den einzelnen Förderprogrammen ist nicht möglich, da hierfür eine umfangreiche Ressortabfrage notwendig wäre, welche in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen stünde. Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sind keine Zuwendungen an Vereine, Initiativen, etc. bekannt, deren Empfänger sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

33. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte des Freistaates im Jahr 2023 befristet angestellt arbeiteten und wie sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten sowohl auf die einzelnen Befristungsgründe – mit und ohne Sachgrund – als auch auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe verteilt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bei dem erbetenen Zahlenmaterial handelt es sich um vertrauliche Personaldaten, welche im Verantwortungsbereich der jeweiligen Personal verwaltenden Stellen liegen. Eine zentrale Auswertung durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für die ganze Staatsverwaltung ist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

34. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Vor dem Hintergrund des gemeinsam vereinbarten Ziels zwischen der Staatsregierung und der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. bis 2023 insgesamt 250 000 zusätzliche Arbeitskräfte für die bayerische Wirtschaft (inklusive des Sozialsektors) zu gewinnen (vgl. Vereinbarung für ein Fachkräfteprogramm 2018, S. 5), frage ich die Staatsregierung, inwiefern die anvisierten Ziele im Sinne der Vereinbarung erreicht wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Zielen inkl. Gründen bei Nichterfüllung angeben), wie viele zusätzliche Arbeitskräfte seit der Vereinbarung tatsächlich gewonnen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Sektoren bzw. Wirtschaftsbereichen angeben) und welche Lehren seitens der Staatsregierung aus diesen Zielvereinbarungen gezogen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Ziel wurde erreicht. Trotz der Herausforderungen durch die Coronapandemie und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Bayern im Zeitraum von Juni 2018 bis Juni 2023 von 5.598.946 Mio. auf 5.865.583 Mio. gestiegen. Das entspricht einem Plus von 266 637 Beschäftigten (Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Detailliertere Daten zu den gewonnenen Arbeitskräften (z. B. aufgeschlüsselt nach Sektoren bzw. Wirtschaftsbereichen) liegen nicht vor.

Wie die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zwischen Ende 2018 und 2023 belegt, waren die Anstrengungen zur Mobilisierung von 250 000 zusätzlichen Arbeitskräften in Bayern im Ganzen erfolgreich. Dazu hat die Initiative Fachkräftesicherung FKS+ wie geplant einen wertvollen Beitrag geleistet. So hat die Taskforce FKS+ beispielsweise seit ihrem Bestehen über 5 000 Betriebe beraten und ein Netzwerk von mehr als 4 000 Netzwerkpartnern aufgebaut. Neben den Beratungsservices bietet die Taskforce FKS+ auch kostenfreie Online-Veranstaltungen für Betriebe, die über die Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern informieren. Allein mit ihren 23 Webinaren zum Thema „Moderne Azubi-Gewinnung“ hat die Taskforce FKS+ in den vergangenen drei Jahren knapp 1 300 Teilnehmer erreicht.

Insbesondere angesichts der oben genannten Zahlen wird die Initiative bzw. die Taskforce FKS+ positiv gesehen und soll ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen.

35. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Im Hinblick auf die personellen Herausforderungen, die der Klimawandelbedingte Waldumbau und die zunehmend notwendige Sicherung öffentlicher Straßen und Wege mit sich bringen, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Einsätze zur Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen in Bayern durch die staatlichen Forstbetriebe in den Jahren 2013 bis 2023 entwickelt hat (bitte nach Jahr und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben), wie viele Personen in den Jahren 2013 bis 2023 bei den zuständigen Ämtern und den Bayerischen Staatsforsten angestellt waren (bitte nach Jahr und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben) und wie viele zusätzliche Stellen die Staatsregierung im Bereich der zuständigen Ämter und bei den Bayerischen Staatsforsten in der aktuellen Legislaturperiode bis zum Jahr 2028 schaffen will (bitte nach Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Zahl der Einsätze zur Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen (bitte nach Jahr und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben)

a. Bayerische Staatsforsten

Diese Daten werden durch die Bayerische Staatsforsten (BaySF) nicht explizit erfasst, somit ist eine Auswertung nicht möglich.

b. Bayerische Forstverwaltung

Die Bayerische Forstverwaltung ist nicht in die Verkehrssicherung staatlicher Forstbetriebe involviert.

c. Nationalparkverwaltung

Bei der Verkehrssicherung in den Nationalparks handelt es sich um eine kontinuierliche Aufgabe, die im Wesentlichen durch die Waldarbeiter in den Nationalparkdienststellen und Betriebshöfen, bei Bedarf unterstützt durch die Ranger, durchgeführt wird. Über die Zahl der Einsätze wird aus diesem Grund keine Statistik geführt. Der Personalkörper bei den für die Aufgabe zuständigen Mitarbeitern blieb in den Nationalparkverwaltungen im betrachteten Zeitraum weitgehend unverändert.

Angestellte Personen in den Jahren 2013 bis 2023 bei den zuständigen Ämtern und den Bayerischen Staatsforsten (bitte nach Jahr und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben)

a. Bayerische Staatsforsten

Die Organisationseinheiten der Bayerischen Staatsforsten sind nicht nach Regierungsbezirksgrenzen ausgeformt, deshalb ist eine eindeutige Zuordnung zu Regierungsbezirken nicht möglich. Wiedergegeben wird deshalb die Zahl der aktiven VAK (Beamte, Angestellte und Waldarbeiter; ohne Auszubildende, Beurlaubte) zum Ende des jeweiligen Forstlichen Geschäftsjahres (Stichtag 30.06.2024)

2013: 2 460 VAK, 2 636 Personen
2014: 2 430 VAK, 2 614 Personen
2015: 2 395 VAK, 2 575 Personen
2016: 2 367 VAK, 2 565 Personen
2017: 2 339 VAK, 2 550 Personen
2018: 2 314 VAK, 2 526 Personen
2019: 2 279 VAK, 2 489 Personen
2020: 2 233 VAK, 2 435 Personen
2021: 2 213 VAK, 2 419 Personen
2022: 2 218 VAK, 2 431 Personen
2023: 2 211 VAK, 2 424 Personen

b. Bayerische Forstverwaltung

Der Bayerischen Forstverwaltung standen für deren Aufgaben (u. a. Beratung und Förderung im Privat- und Körperschaftswald) gemäß Stellenplan des jeweiligen Haushalts an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Einzelplan 08, Kap. 08 40, Personalsoll A) im Zeitraum 2013 bis 2023 folgende Stellenzahlen zur Verfügung:

Jahr	Planmäßige Beamte-Forsten (Kap. 422 01)	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-Forsten (Kap. 428 02)
2013	911,20	184,02
2014	911,20	184,02
2015	889,75	176,90
2016	890,75	176,90
2017	864,40	166,57
2018	865,40	165,57
2019	866,93	161,27
2020	866,93	161,27
2021	875,33	148,26
2022	869,08	153,68
2023	901,08	151,68

Eine Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Verkehrssicherung staatlicher Forstbetriebe besteht nicht. Eine Differenzierung nach Regierungsbezirken liegt im Stellenplan nicht vor.

Schaffung zusätzlicher Stellen im Bereich der zuständigen Ämter und bei den Bayerischen Staatsforsten (bitte nach Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben)

a. Bayerische Staatsforsten

Derzeit ist kein Stellenaufbau bis 2028 bei den Bayerischen Staatsforsten geplant.

b. Bayerische Forstverwaltung

Der Bayerischen Forstverwaltung sollen für deren Aufgaben (u. a. Beratung und Förderung im Privat- und Körperschaftswald) gemäß Entwurf des Stellenplans des Haushalts 2024/2025 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Einzelplan 08, Kap. 08 40, Personalsoll A) 918,08 (2024) / 934,08 (2025) Stellen für planmäßige Beamte-Forsten (Kap. 022 01) sowie 147,68 (2024), 147,68 (2025) Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-Forsten (Kap. 428 02) zur Verfügung gestellt werden. Beim Vergleich der Stellenzahlen 2023 gegenüber 2025 entspricht dies einer Mehrung von 29,0 Stellen im Stellensoll A. Eine Differenzierung nach Regierungsbezirken liegt im Stellenplan nicht vor. Die im Jahr 2017 von der Staatsregierung beschlossene Waldumbauoffensive sieht einen Stellenzuwachs von insgesamt 200 Stellen bis 2030 für die gesamte Forstverwaltung vor. Die bisherigen zusätzlichen Stellen wurden zum Teil als neue Planstellen und zum Teil über Stellenumwandlungen im Rahmen des früheren Art. 6b Haushaltsgesetz ausgebracht.

36. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was hat die Staatsregierung bzw. Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger im Zusammenhang mit dem erneuten Insolvenzantrag der Kaufhof-Galeria-Gruppe seit dem Bekanntwerden der Insolvenz und der beabsichtigten Schließung der Warenhäuser in Augsburg, Regensburg und Würzburg unternommen (bitte mit Angabe der Form, des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Kommunikation mit dem Insolvenzverwalter und den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften) und welche konkreten weiteren Schritte hat er unternommen bzw. plant er, um die Schließungen abzuwenden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach Bekanntwerden der beabsichtigten Schließung der Standorte Augsburg, Regensburg und Würzburg hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die möglichen Handlungsoptionen ausgelotet und ist mit dem Insolvenzverwalter und Galeria in Kontakt getreten.

Für die Filiale Regensburg besteht nach Auskunft des Galeria-Managements keine Möglichkeit, eine Schließung zu verhindern. Der Standort gilt als nicht rentabel. Zwischen den Beteiligten finden keine Gespräche über eine Fortführung statt. Das StMWi muss die getroffene Unternehmerentscheidung respektieren, weitere Rettungsversuche wären nicht zielführend.

Für die Filialen Augsburg und Würzburg besteht nach aktuellem Stand noch die Chance auf einen Weiterbetrieb der Standorte. Zwischen den Beteiligten (Insolvenzverwalter, Vermieter, Vertreter von Galeria, Kommunen) finden weiterhin Verhandlungsgespräche statt.

Herr Staatsminister Aiwanger setzt sich deshalb für den Fortbestand der beiden bayerischen Filialen ein. Für den Standort Augsburg fanden am 25.04.2024 unter der Leitung von Herrn Staatsminister Aiwanger und am 06.05.2024 unter der Leitung von Frau Oberbürgermeisterin Weber und unter Beteiligung des StMWi Gespräche zwischen allen Beteiligten statt. Wesentlicher Verhandlungspunkt sind die unterschiedlichen Positionen über die zukünftigen Mietzahlungen. Derzeit liegt auf der Basis der geführten Gespräche ein Angebot der Vermieterseite vor. Dieses Mietangebot wird aktuell von der Gegenseite geprüft. Eine Rückmeldung wird nach Mitteilung des Insolvenzverwalters erst nach Pfingsten erfolgen. Erst dann kann beurteilt werden, ob die angekündigte Schließung der Filiale in Augsburg endgültig ist. Das StMWi steht in engem Kontakt mit den Vertretern von Galeria und Frau Oberbürgermeisterin Weber. Herr Staatsminister Aiwanger steht weiterhin als Moderator für die Verhandlungsparteien zur Verfügung.

Auch für den Standort Würzburg besteht aktuell noch Hoffnung. Das StMWi steht in engem Austausch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Würzburg, Herrn Christian Schuchardt, und Vertretern von Galeria. Galeria hat dem Übernehmer des Standorts ein Mietangebot unterbreitet, die Filiale befand sich bis vor kurzem im Eigentum der Signa Gruppe und wird veräußert. Eine Rückmeldung des neuen Eigentümers steht aktuell noch aus, wird jedoch im Laufe der Kalenderwoche 20 erwartet. Herr Staatsminister Aiwanger hat sich auch hier als Vermittler zwischen den Parteien

angeboten. Für Ende der Kalenderwoche 20 ist ein Gespräch zwischen den Beteiligten vorgesehen. Wesentlicher Verhandlungspunkt wird auch hier die zukünftige Miethöhe sein.

37. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hiermit frage ich die Staatsregierung, wie viele Festmeter Holz bislang jeweils monatlich und im gesamten ersten Quartal des Jahres 2024 von den Bayerischen Staatsforsten an die Ilim Timber Unternehmensgruppe geliefert wurden und wie viele Festmeter Holz jeweils im gleichen Zeitraum monatlich und im gesamten 1. Quartal von den Bayerischen Staatsforsten an alle ihre Kundinnen und Kunden geliefert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Holzverkauf der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) insgesamt und an Ilim Timber gestaltet sich im 1. Quartal 2024 wie folgt:

	Holzverkauf BaySF gesamt	Holzverkauf an ILIM Timber
Jan. 2024	450 984,63 fm	31 365,49 fm
Feb. 2024	483 336,08 fm	17 654,31 fm
Mrz. 2024	443 861,63 fm	18 871,20 fm
Summe	1 378 182,34 fm	67 891,00 fm

38. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mühlen in Bayern mussten von 2014 bis 2024 geschlossen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, den Gründen für die Schließungen, den einzelnen Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen und mit Angabe der aktuellen Anzahl bayerischer Mühlen in den Jahren 2023 und 2024), wie viele Tonnen Getreide wurden in bayerischen Mühlen von 2014 bis 2024 verarbeitet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art des Getreides und den Herkunftsländern des Getreides im In- und Ausland) und wie viele Tonnen Mehl aus bayerischen Mühlen wurden von 2014 bis 2024 verkauft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Mehlsorten und den entsprechenden Exportzielen im In- und Ausland)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach den Informationen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist die Zahl der meldepflichtigen Mühlenbetriebe in Bayern zwischen 2014 und 2023 um 18,3 Prozent von 60 auf 49 gesunken. Die Vermahlung von Getreide in Bayern ist im selben Zeitraum von 1,319 Mio. Tonnen auf 1,305 Mio. Tonnen dagegen nur geringfügig gesunken.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der amtierende Landrat des Landkreises Würzburg, Thomas Eberth, sich bereits wiederholt öffentlich dahingehend geäußert hat, den Antrag der Firma Knauf auf Abbau von Gips innerhalb der Grenzen des neu auszuweisenden Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ positiv zu sehen⁶, entsprechende Ausnahmen im Schutzgebiet in einer Stellungnahme des Umweltausschusses des Kreistags Würzburg Land beantragt wurden und dies im Widerspruch steht zu der Aussage des Verwaltungsgerichtshofes (VGH), der im Verfahren um die Genehmigung für die ebenfalls im auszuweisenden Trinkwasserschutzgebiet liegende Deponie urteilte, die menschliche Gesundheit in Gestalt des Trinkwasserschutzes stehe nicht unter Abwägungsvorbehalt (VGH München, Entscheidung vom 15.01.2024, Az. 12 A 23.2372), frage ich im Hinblick auf die Personalunion und einem damit verbundenen möglichen Interessenkonflikt zwischen der Position als Landrat als auch als Vorsitzender des Umweltausschusses des Kreistags der Staatsregierung, inwieweit hat die Staatsregierung im Verfahren um die Ausweisung des Wasserschutzgebietes bereits bisher, also bis zum 10.05.2024 konkret dafür gesorgt, dass der Landrat dieses Verfahren wegen möglicher Befangenheit nicht leitet, inwieweit kann die Personalunion als Landrat mit direkten Interessen für die zukünftige Gestaltung des Landkreises und als Leiter des staatlichen Landratsamtes, der für die Genehmigung oder Abweisung des beantragten, wirtschaftlich bedeutenden Projektes im Wasserschutzgebiet zuständig ist, eine mögliche Begründung für die Befangenheit des Landrats darstellen und wie müsste ein Antrag konkret auf mögliche Befangenheit gestellt werden, um in diesem Verfahren gültig zu sein?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Regierung von Unterfranken und der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Kreisverwaltungsbehörde (Sachgebiet 52 des Landratsamts Würzburg – KVB) gegen verfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist inzwischen abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der KVB gesichtet und dem Trinkwasserversorger zur Abgabe einer Stellungnahme zugeleitet. Diese Stellungnahme steht derzeit noch aus. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist für Herbst 2024 geplant. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Staatsregierung nicht zu beanstanden. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte für eine mögliche Befangenheit des Landrats erkennbar.

Das Wasserschutzgebietsverfahren wird an der KVB im Übrigen von der zuständigen Abteilungsleiterin geführt.

⁶ vgl: <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/jetzt-nimmt-landkreis-wuerzburg-stellung-zum-wasserschutzgebiet-wird-hier-der-weg-fuer-knaufs-gipsbergwerk-geebnet-art-11305273>

Zur Frage der Personalunion des Landrats als Vorsitz im Kreistag und als Leiter des staatlichen Landratsamtes weist das für Kommunalwesen zuständige Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf Folgendes hin: In Art. 33 Landkreisordnung (LKrO) ist geregelt, dass der Landrat den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen führt. Es ist damit gesetzlich vorgesehen, dass ein Landrat neben der Leitung des staatlichen Landratsamtes auch Vorsitzender – wie hier – des Umweltausschusses im Kreistag ist. Eine Befangenheit kann dieser Umstand alleine daher nicht begründen. Die doppelte Zuständigkeit des Landrates ist lediglich Folge der Doppelnatur eines Landratsamtes als Staats- und als Kreisbehörde.

40. Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Hinblick auf das von der Wasserwirtschaftsverwaltung in Mittelfranken entwickelte Projekt „Grüne Gräben“ zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes⁷ und dem zum Beschluss empfohlenen Änderungsantrag (Drs. 19/1402) „Grüne Gräben zum Wasserrückhalt“ in der „Bergtheimer Mulde“ in Unterfranken zum Doppelhaushalt 2024/2025, der im Haushalt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Fördermittel für die Zuschüsse zur „Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) und Flurentwicklung“ um 150.000 Euro erhöhen soll, frage ich die Staatsregierung, welche Behörde und entsprechend welches Staatsministerium soll künftig für die Abwicklung der Projekte „Grüne Gräben“ in Bayern (und speziell in der „Bergtheimer Mulde“) zuständig bzw. hauptsächlich verantwortlich sein, welche Kosten sind für das Pilotprojekt im Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim nur für die Einstaubauwerke angefallen (bitte Kosten pro Bauwerk angeben) und für welchen Umfang (bitte Einzugsgebiet und Stauvolumen angeben) sind die 15 Staubauwerke in der „Bergtheimer Mulde“ geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Basierend auf der Regierungserklärung von Herrn Staatsminister Glauber vom 28.10.2020, in welcher explizit gefordert wird, die trockenen Böden im Norden des Freistaates nachhaltig mit Feuchtigkeit zu versorgen, wurde in Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Landwirten, dem Bayerischen Bauernverband (Mittelfranken), dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach das Forschungsprojekt „Grüne Gräben“ zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim entwickelt. Es hilft der Wasserwirtschaftsverwaltung und allen Beteiligten fachliche Expertise und vertiefte Kenntnisse beim Thema Landschaftswasserhaushalt aufzubauen und ist zugleich ein Demonstrationsprojekt, um einen Bewusstseinswandel bei Landbewirtschaftern und Interessenvertretungen, Kommunen und Vertretern der Politik einzuleiten, sich der großen Bedeutung des Landschaftswasserhaushalts bewusst zu werden.

Über das Forschungsvorhaben hinaus stärkt die Wasserwirtschaft den Landschaftswasserhaushalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die RZWas-Förderung der Kommunen an den Gewässern 3. Ordnung. Mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent werden die Renaturierung von Gewässern sowie Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts am Gewässer unterstützt. Mit einem Fördersatz von bis zu 75 Prozent wird die naturnahe Gewässerunterhaltung und die Verbesserung der Gewässerstruktur gefördert, z. B. durch das Einbringen von Totholz, das Beseitigen von Abstürzen und Herstellen eines standortgerechten Ufergehölzsaums. Letztgenannter hat wegen Beschattung und Verdunstung besonders positive Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt.

Bedeutendsten Anteil für Verbesserungen des Landschaftswasserhaushalts haben jedoch – unabhängig von den Gewässern – die Maßnahmen in der Fläche, da diese

⁷ siehe Pilotprojekt https://www.wwa-an.bayern.de/grundwasser_boden/pilotprojekt_landschaftswasserhaushalt/index.htm

den größten Flächenanteil umfassen. Die Verantwortung für den Landschaftswasserhaushalt in der Fläche liegt bei den Flächennutzern und Grundeigentümern, weil nur sie ausreichend Einflussnahmemöglichkeiten haben und rechtlich zuständig sind. Das hier zuständige Landwirtschaftsressort bietet über KULAP (Kulturlandschaftsprogramm) diverse förderfähige Maßnahmen an, die den Landschaftswasserhaushalt stärken. Die Ländliche Entwicklung fördert mit den Instrumenten „FlurNatur“ und bodenständig oder im Rahmen umfassender Flurneuordnungsverfahren Struktur- und Landschaftselemente (z. B. Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, begrünte Abflussmulden sowie Erdbecken und Feuchtflächen zum Wasserrückhalt). Die Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro für „Grüne Gräben als Wasserrückhalt zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts“ in der Bergheimer Mulde sind daher dem Landwirtschaftsressort zugeordnet.

Die Kosten für die drei Einstaubauwerke im Rahmen des Forschungsvorhabens in Mittelfranken belaufen sich auf:

Langenwasengraben: 5.237,79 Euro (inkl. Einbau und Nachbesserung wegen Undichtigkeiten)

Bodenfeldgraben: 6.800,95 Euro (inkl. Einbau)

Buchholzgraben: 6.386,73 Euro (inkl. Einbau)

Diese Kosten schließen die im Rahmen des Forschungsvorhabens erforderliche Messtechnik nicht mit ein. Um die Messtechnik einbauen zu können, mussten die Einstaubauwerke jedoch aufwändiger gestaltet werden, als dies ohne Messtechnik der Fall gewesen wäre.

Über 15 konkret geplante Einstaubauwerke in der Bergheimer Mulde und den Umfang im Hinblick auf Einzugsgebiet und Stauvolumen liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus keine Informationen vor.

41. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Kernkraftwerken, die im Zuge des Atomausstiegs abgeschaltet wurden, ist der Rückbau bereits so weit fortgeschritten, dass man ihn als technisch irreversibel bezeichnen muss und wie stellt sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Situation in den anderen Bundesländern dar?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Aufgabe der Staatsregierung beim Rückbau der bayerischen Kernkraftwerke liegt darin, sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden, nicht jedoch festzustellen und zu bewerten, ob bzw. wann der Rückbau technisch irreversibel ist. Im Übrigen sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Atomgesetz Kernkraftwerke „unverzüglich stillzulegen und abzubauen“.

Die Staatsregierung hat keine Zuständigkeit und somit keine Erkenntnisse über die Situation der Kernkraftwerke in anderen Bundesländern.

42. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welche Zahlen bezog sich Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber in seiner Rede zur aktuellen Stunde am 25.04.2024 bezüglich seiner Aussage, dass in Bayern die Treibhausgasemissionen seit 1990 um 30 Prozent gesenkt wurden, wie hoch war der Rückgang der bayerischen Treibhausgasemissionen seit 1990 in absoluten Zahlen und wann werden Informationen zur Klimaneutralität aller Staatsministerien dem Landtag und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, nachdem auf den Berichtsantrag vom Juli 2023 auf Drs. 18/29716 eine Offenlegung der Daten im ersten Quartal 2024 angekündigt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Aussage, dass die Treibhausgasemissionen in Bayern seit 1990 um 30 Prozent gesenkt wurden, bezog sich auf Zahlen des Landesamts für Statistik. Danach lagen die Treibhausgasemissionen je Einwohner in absoluten Zahlen bei 9,9 Tonnen CO₂-Äquivalenten in 1990 und bei 6,9 Tonnen CO₂-Äquivalenten in 2020. Der Rückgang seit 1990 betrug damit 3 Tonnen CO₂-Äquivalente oder genau 30,3 Prozent.

In Bezug auf die Drs. 18/29716 ist zu sagen, dass sich die Beantwortung auf Grund der Evaluierung der Daten verzögert. Der abschließende Bericht im Landtag wird unmittelbar nach der Behandlung des Themas im Ministerrat erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

43. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hektar wurden für das Antragsjahr 2023 mit der Öko-Regelung 5 „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ gefördert, wie hoch war die Summe der Fördergelder, die dafür ausgereicht wurden, und wie viele Förderanträge wurden für das Antragsjahr 2023 für die Öko-Regelung 5 gestellt (bitte jeweils nach Bezirken gesondert auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Bezirk	Anzahl Betriebe	Auszahlungssumme ÖR5 (Euro)	Fläche (ha)
Oberbayern	1 903	10.581.130 Euro	33 914
Niederbayern	658	2.776.962 Euro	8 901
Oberpfalz	996	3.395.063 Euro	10 882
Oberfranken	689	2.721.528 Euro	8 723
Mittelfranken	703	3.016.995 Euro	9 670
Unterfranken	805	5.173.442 Euro	16 582
Schwaben	1 879	13.504.065 Euro	43 282
Gesamtergebnis	7 633	41.169.185 Euro	131 952

44. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Förderung von Neu- und Ausbau von Seilbahnanlagen oder Anlagen für künstliche Beschneigung wurden im Rahmen bayerischer Programme (Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten, Bayerisches Regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft, Gemeinschaftsaufgabe, ggf. weitere) seit dem 01.01.2023 eingereicht (bitte nach Landkreis, Förderprogramm, Höhe der beantragten Förderung, Gesamtinvestitionssumme und Art des Investitionsvorhabens aufschlüsseln), welche dieser Anträge wurden nicht genehmigt bzw. zurückgezogen und in welchen Skigebieten werden durch Anträge seit dem 01.01.2023 Seilbahn- oder Beschneigungsanlagen neu- oder ausgebaut (bitte jeweils die Zahlen für Seilbahnanlagen und Beschneigungsanlagen aufgeschlüsselt nach einzelnen Skigebieten nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Aus den angesprochenen Förderprogrammen gibt es folgende aktuelle Projekte zur Förderung von Seilbahnen und Beschneigungsanlagen:

1. Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten

Bei der Regierung von Oberbayern liegt aktuell ein Antrag für eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten aus dem Landkreis Traunstein vor. Das Investitionsvorhaben umfasst die Erneuerung der bestehenden Bergstation (Betonsanierung der Gebäudehülle, Energie-, Trinkwasser-, Brauchwasserversorgung sowie sanitäre Einrichtungen), darüber hinaus muss in der Mittel- und Talstation ebenfalls eine Betonsanierung vorgenommen werden. An der Talstation soll ein Fahrradabstellplatz mit Schließfächern errichtet und die Zugangssituation für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Kinderwägen erleichtert und verbessert werden. Beschneigungsanlagen sind nicht geplant. Das Gesamtinvestitionsvolumen liegt bei 900.000 Euro. Die beantragte Zuwendung beträgt 315.000 Euro. Eine Bewilligung ist noch nicht erfolgt.

In Niederbayern liegt ein Förderantrag aus dem Landkreis Regen vor. Hier wurde eine Förderung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten in Höhe von 259.100 Euro beantragt; die Gesamtinvestitionen betragen 740.300 Euro. Geplantes Investitionsvorhaben ist die Erneuerung der Tal- und Mittelstation und des Besucherparkplatzes der Seilbahn. Hier ist noch keine Bewilligung erfolgt.

Aus dem Landkreis Freyung-Grafenau gibt es einen Antrag auf Nachförderung, ebenfalls nach den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten. Ursächlich für den Antrag sind erhebliche Verzögerungen und Kostensteigerungen bei den Hauptmaßnahmen. Die beantragte Nachförderung beträgt 856.000 Euro, die nachzufördernde Investitionssumme:

3.162.645 Euro. Bei diesem Investitionsvorhaben soll das Skizentrum modernisiert und technisch erneuert werden. Den Antrag auf Nachförderung hat die Regierung von Niederbayern bewilligt.

Weitere unverbindliche Förderanfragen liegen bei den Bewilligungsstellen vor.

2. Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft

Das für dieses Förderprogramm zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat hinsichtlich seilbahnbezogener Förderanträge im Abfragezeitraum Fehlanzeige gemeldet.

3. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das für dieses Förderprogramm zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat hinsichtlich seilbahnbezogener Förderanträge im Abfragezeitraum Fehlanzeige gemeldet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

45. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Mehrfachbehinderung gibt es im kommenden Schuljahr in Bayern, wie viele davon benötigen im Anschluss einen Förderstättenplatz/Wohnheimplatz und wie hoch ist die Anzahl der verfügbaren Förderstättenplätze/Wohnheimplätze insgesamt in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat keine eigenen Erkenntnisse, wie viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Mehrfachbehinderungen es im kommenden Schuljahr in Bayern gibt und wie viele davon im Anschluss einen Förderstätten- bzw. Wohnplatz benötigen.

Die bundesgesetzlich geregelte Eingliederungshilfe wird in Bayern von den Bezirken im eigenen Wirkungskreis vollzogen; sie sind für die Schaffung und Vorhaltung eines bedarfsgerechten Leistungsangebots zuständig und vollziehen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis und finanzieller Verantwortung (Kommunale Selbstverwaltung). Vom Freistaat werden die Bezirke zielgerichtet unterstützt, indem Einrichtungsträger für bauliche Investitionen Zuschüsse erhalten. Auch bei den Bezirken, die als Träger der Eingliederungshilfe für die Bedarfsdeckung zuständig sind, liegen keine gesonderten Informationen hinsichtlich des Förderstätten- und Wohnplatzbedarfs vor. Dies liegt unter anderem daran, dass die Entscheidung, welche Versorgungsform zu welchem Zeitpunkt benötigt wird, eine sehr individuelle Entscheidung ist, welche insbesondere stark von den Wünschen, der familiären Situation sowie den Bedarfen der jungen Menschen abhängig ist. Aufgrund dieser Faktoren unterliegt der Bedarf an Förderstätten- und Wohnplätzen erheblichen Schwankungen, sodass keine verlässlichen Zahlen genannt werden können.

Angaben zu freien/verfügbaren Förderstätten- oder Wohnheimplätzen liegen der Staatsregierung nicht vor. Auch den Bezirken, die als Träger der Eingliederungshilfe für die Bedarfsdeckung zuständig sind, liegen keine genauen Zahlen vor (siehe oben). Nach dem Statistischen Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern 2022“, der allerdings auf einer freiwilligen Mitwirkung der Träger beruht, gibt es in Bayern 754 Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung mit insgesamt 29 566 Wohnplätzen. Eine amtliche Statistik zu Förderstätten existiert nicht. Nach internen Aufzeichnungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gibt es ca. 190 Förderstätten mit ca. 6 800 Plätzen.

46. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem ein Vertreter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales am 11.04.2024 im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen auf vorhandene Ausgabereste im Einzelplan 10 bei der Finanzierung des Bayerischen Jugendrings hingewiesen hatte, frage ich die Staatsregierung, auf welche Höhe sich diese Gesamtreste zum Ende des Jahres 2023 summiert belaufen und in welcher Höhe damit im Jahr 2024 Haushaltsmittel – auch unter Berücksichtigung der Haushaltssperre – zur Verfügung stehen, wenn der Landtag dem Entwurf der Staatsregierung für den Doppelhaushalt 2024/2025 unverändert zustimmen sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass dem Bayerischen Jugendring K.d.ö.R. (BJR) im Epl. 10 bei TG 78 „Ausgaben für Jugendarbeit“ (bis auf Tit. 685 78) keine Titel direkt zugewiesen sind.

Zum Ende des Jahres 2023 beliefen sich die Ausgabereste in der TG 78 auf rd. 5,832 Mio. Euro, die ausschließlich bei der Förderung von Investitionskosten von Jugendherbergen und sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit angefallen sind. Diese Mittel wurden von den Trägern nicht abgerufen.

Bei unveränderter Zustimmung zum Doppelhaushalt 2024/2025 durch den Landtag stehen in der TG 78 in 2024 unter Berücksichtigung der Haushaltssperre 32,854 Mio. Euro zur Verfügung. Im Vergleich zum EHH 2023 stehen damit in der TG 78 HH-Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung. Es wird aktuell geprüft, in welcher genauen Höhe der BJR daraus HH-Mittel erhält. Darüber hinaus sollen dem BJR über Fraktionsinitiativen weitere HH-Mittel i. H. v. 2,32 Mio. Euro brutto aus der TG 78 zur Verfügung gestellt werden.

47. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der im Haushalt veranschlagten und seit 2023 stetig massiv sinkenden Mittel für regionale Ansprechpartner Ehrenamt, welche Ergebnisse bisher aus der Modellförderung mit Blick auf die geförderten Zentren für lokales Freiwilligenmanagement gezogen werden konnten, die die Streichung bewirkten, wie viele Stellenstreichungen und Zentrenschließungen die Mittelkürzungen der letzten beiden Jahre bisher nach sich gezogen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Bezirk und Anzahl der Zentren, die durch kommunale Mittel finanziert werden) und welchen Zeitplan die Staatsregierung hinsichtlich der Modellförderung verfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Ein wesentlicher Pfeiler der Engagementpolitik der Staatsregierung ist es, den vielen engagierten Ehrenamtlichen auf lokaler Ebene Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Deshalb hat der Freistaat bereits seit 2010 durch die Förderung von landkreisweiten Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement kontinuierlich eine flächendeckende Infrastruktur für Bürgerschaftliches Engagement aufgebaut. Hierbei konnten bis 2020 alle interessierten Landkreise und kreisfreien Städte gefördert werden.

Seit 2021 werden im Rahmen einer Modellförderung Freiwilligenagenturen, -zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement zu Zentren für lokales Freiwilligenmanagement ausgebaut. Dabei sollen bestehende Einrichtungen als Ansprechpartner und Kümmerer für das bürgerschaftliche Engagement vor Ort zeitgemäß und nachhaltig gestärkt werden. Aktuelle Herausforderungen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements sollen so besser gemeistert werden können.

Im Rahmen der Modellförderung konnten 2021 insgesamt 18 Zentren für lokales Freiwilligenmanagement gefördert werden; in diesem Jahr sind es 22 Standorte.

Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln konnten bisher alle Zentren für lokales Freiwilligenmanagement weitergefördert werden. Es erfolgten keine Mittelkürzungen bei den Standorten und es mussten auch keine Standorte geschlossen werden.

Mit den im Haushaltsentwurf 2024/2025 veranschlagten Mitteln kann die Modellförderung weitergeführt und die bisher geförderten Zentren für lokales Freiwilligenmanagement weiterhin unterstützt werden.

48. Abgeordnete
Julia Post
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann nimmt der Landeselternbeirat Kita seine Arbeit auf, wie wird sichergestellt, dass alle interessierten Eltern alle notwendigen Informationen erhalten und wie werden alle Träger bayernweit informiert, damit sich interessierte Eltern(-beiräte) bewerben und geeignete Eltern vorgeschlagen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden gem. Art. 32 Satz 1 Nummer 7 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch Rechtsverordnung geregelt. Die entsprechende Änderung der Kinderbildungsverordnung (AV-BayKiBiG) befindet sich aktuell in der Ressortanhörung.

Träger- und Elternverbände werden im Anschluss daran formell zum Entwurf der Verordnung angehört und zudem in einer Videokonferenz von der bereits eingerichteten Geschäftsstelle umfassend zum weiteren Verfahren informiert. Die Verordnung soll voraussichtlich Ende Juli 2024 in Kraft treten.

Zeitplan und Ablauf des konkreten Berufungsverfahrens werden sodann rechtzeitig zum neuen Kita-Jahr mittels Schreiben an die vorschlagsberechtigten Verbände, die Elternverbände und ggf. auch per Kita-Newsletter kommuniziert. Der erste Landeselternbeirat soll sich zu Beginn des Kita-Jahres 2024/2025 zusammensetzen. Die Berufung der Mitglieder und die erste konstituierende Sitzung erfolgen im Anschluss an die Neuwahlen der Elternbeiräte auf Einrichtungsebene voraussichtlich im 4. Quartal 2024.

49. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kitas in privater Trägerschaft gibt es in Bayern (bitte nach Trägern und ihrer Rechtsform, in absoluten Zahlen und nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt angeben), wie viele Kinder werden in Bayern in privaten Kitas betreut (bitte nach Rechtsform in absoluten Zahlen und nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt angeben) und wie hat sich die Zahl der privaten Kitas in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Rechtsform in absoluten Zahlen für die einzelnen Jahre 2013 bis 2023 und nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Träger von Kindertageseinrichtungen können gem. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) kommunale, freigemeinnützige und sonstige Träger sein. Eine Kategorie „private Träger“ gibt es demnach nicht. Sonstige Träger sind gem. Art. 3 Abs. 4 BayKiBiG insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen. Das KiBiG.web unterscheidet diese in die beiden Typen „Juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH)“ und übrige „Sonstige Träger“. Zur Beantwortung der Anfrage mittels Auswertung des KiBiG.web wurden daher diese beiden Trägertypen herangezogen. Der Trägertyp ist in KiBiG.web jedoch kein Pflichtfeld, sodass es auch Einrichtungen gibt, die nicht zuordenbar sind (keine Angaben laut Stammdatenliste 2023: 388 Einrichtungen; 2013: 2 156 Einrichtungen). Es wird im Übrigen auf anliegende Tabelle verwiesen.⁸

⁸

Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

50. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Nachdem Ehrenamtliche im Freistaat bei Unfall- oder Haftpflichtschäden einen nachrangigen Versicherungsschutz bei der Ausübung ihres Ehrenamtes haben, sodass es zu erheblichen Kostensteigerungen bspw. durch Hochstufung bei den Versicherungsprämien ihrer persönlichen Verträge kommen kann, frage ich, ob die Staatsregierung plant, den Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in Bayern auszuweiten, falls nein, warum wird eine Erweiterung des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige für nicht notwendig angesehen und falls ja, gibt es bezüglich der Umsetzung bereits entsprechende Pläne/Konzepte/Eckpunkte?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Seit 2007 sorgt der Freistaat mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung dafür, dass Ehrenamtliche bei der Ausübung ihres Ehrenamts im Schadensfall keine Nachteile erleiden, wenn sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz haben. Die Ehrenamtsversicherung ist für die Ehrenamtlichen beitrags- und antragsfrei.

Die Ehrenamtsversicherung ist eine Auffangversicherung und damit nachrangig, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor.

Dieser Versicherungsschutz wird für die Ehrenamtlichen als ausreichend erachtet, eine Ausweitung ist nicht geplant.

Bei der Unfallversicherung und der privaten Haftpflichtversicherung erfolgt in der Regel keine Höherstufung, so dass den Ehrenamtlichen keine Nachteile entstehen.

Bei der Haftpflichtversicherung in der Ehrenamtsversicherung stellt der Versicherer den versicherten Ehrenamtlichen von begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, wenn der Ehrenamtliche einem Dritten einen Schaden zugefügt hat. Eigenschäden, d. h. wenn sich entweder jemand an seinem Eigentum selbst einen Schaden zufügt oder wenn ein Dritter das Eigentum des Ehrenamtlichen beschädigt, oder Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines KFZ sind im Rahmen der Ehrenamtsversicherung nicht versichert. Das Wesen einer Haftpflichtversicherung ist (ausschließlich) die Abdeckung von Fremdschäden, d. h. die Übernahme des Schadensausgleichs gegenüber Dritten, nicht die Abdeckung von Eigenschäden.

Auch bei der Ehrenamtsversicherung reagiert die Staatsregierung flexibel und bedarfsgerecht auf die Bedürfnisse der Ehrenamtlichen. So wurde beispielsweise 2022 befristet der Versicherungsschutz auf Hilfstransporte bis an die ukrainische Grenze ausgeweitet. Seit letztem Jahr werden auch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze von der Bayerischen Ehrenamtsversicherung umfasst.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

51. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Mit Blick auf die Ankündigung des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für ein 100-Millionen-Programm zur Hilfe für kleine Kliniken frage ich die Staatsregierung, bis wann die Förderkriterien feststehen werden, welche Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sein müssen und ob das Krankenhaus Mainburg, für das derzeit eine Herabstufung zu einem sog. regionalen Gesundheitszentrum im Raum steht, potenziell von dem neuen Förderprogramm profitieren kann?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die „Förderrichtlinie zur Unterstützung kleinerer Krankenhäuser und zum Erhalt von Gesundheitsversorgungsstrukturen im ländlichen Raum (Förderrichtlinie kleinere Krankenhäuser – KleinK-FöR)“ wurde am 01.05.2024 veröffentlicht (BayMBI. Nr. 206) und trat zum 02.05.2024 in Kraft. Darin sind die näheren Förderbedingungen geregelt. Die Förderrichtlinie sieht die Förderung sowohl baulicher Maßnahmen als auch von Strukturgutachten oder Umsetzungskonzepten vor. Fördermittelempfänger können primär die Träger kleinerer Krankenhausstandorte sein, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder im Vorjahr als Plankrankenhaus mit nicht mehr als 200 Betten in den Krankenhausplan des Freistaates aufgenommen sind. Der Krankenhausstandort muss zudem im Zeitpunkt der Antragstellung oder im Vorjahr im allgemeinen ländlichen Raum oder im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen nach dem jeweils geltenden Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegen.

Das Krankenhaus Mainburg ist aktuell als Plankrankenhaus mit weniger als 200 Betten in den bayerischen Krankenhausplan aufgenommen und liegt nach dem derzeit geltenden Landesentwicklungsprogramm Bayern im allgemeinen ländlichen Raum. Für das Krankenhaus Mainburg kommt daher eine Förderung grundsätzlich in Betracht.

52. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Definition legt sie ihren Äußerungen zugrunde, wenn sie von „Long COVID“ spricht (z. B. die der Weltgesundheitsorganisation; bitte Quelle offenlegen); welche Definition legt die Staatsregierung ihren Äußerungen zugrunde, wenn sie vom „Post-Vac-Syndrom“ spricht (bitte Quelle offenlegen); welche Unterscheidungskriterien gibt die Staatsregierung den bei ihr beschäftigten Ärzten, z. B. im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, und/oder den Amtsärzten und/oder Polizeiarzten an die Hand, damit diese sicher unterscheiden können, ob ein von ihnen betreuter Patient unter „Long COVID“ oder unter dem „Post-Vac-Syndrom“ oder unter beidem leidet (bitte konkrete Diagnosemerkmale möglichst lückenlos offenlegen, mit denen hierzu eine Differentialdiagnose möglich ist und bitte Quelle angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Staatsregierung legt hierbei die Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) zugrunde. Danach umfasst „Long-COVID“ insbesondere gesundheitliche Beschwerden, die jenseits der akuten Krankheitsphase einer SARS-CoV-2-Infektion von vier Wochen fortbestehen oder auch neu auftreten. Als „Post-COVID-Syndrom“ werden Beschwerden bezeichnet, die noch mehr als zwölf Wochen nach Beginn der SARS-CoV-2-Infektion vorhanden sind und nicht anderweitig erklärt werden können.⁹

Der Begriff „Post-Vac“, als Bezeichnung für Nebenwirkungen in unterschiedlichem zeitlichen Abstand nach COVID-19-Impfung, stellt derzeit keine definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar. Methodisch belastbare Studien zum Krankheitsbild sowie zu den Ursachen fehlen weiterhin. Unter dem Begriff werden nach den vorliegenden Erkenntnissen verschiedene, länger andauernde Beschwerden beschrieben, wie sie auch mit Long-/Post-COVID in Verbindung gebracht werden. Daher ist auch eine Abgrenzung zwischen Long-/Post-COVID und dem sogenannten „Post-Vac“-Syndrom schwierig. Siehe hierzu die ausführliche Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Instituts zum Thema „Post-Vac-Syndrom“ nach COVID-Impfung vom 19.05.2023.¹⁰

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Öffentliche Gesundheitsdienst in Bayern nehmen keine klinische Versorgung von Patientinnen und Patienten mit den möglichen Diagnosen Long-/Post-COVID bzw. „Post-Vac“ vor. Die Patientenversorgung obliegt grundsätzlich niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen.

⁹ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Gesundheitliche_Langzeitfolgen.html
¹⁰ <https://www.pei.de/DE/newsroom/positionen/covid-19-impfstoffe/stellungnahme-postvac.html>

53. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Gesundheitsämtern in Bayern kommt die Software „Mikropro“ der Firma Mikroprojekt GmbH zum Einsatz (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken), wie steht die Staatsregierung zu Berichten über gravierende Sicherheitslücken der genannten Software und was unternimmt sie, um die hochsensiblen Gesundheitsdaten der bayerischen Bevölkerung adäquat zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Softwareprodukt der Firma Mikroprojekt GmbH wurde nach den dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) vorliegenden Informationen bisher in den Gesundheitsämtern Freyung-Grafenau, Ingolstadt, Miesbach, Oberallgäu, Regen und Unterallgäu eingesetzt.

Die Gesundheitsämter sind seit dem Jahr 1996 keine staatlichen Sonderbehörden mehr, sondern vollständig in die Kreisverwaltungsbehörden integriert. Daher obliegt es der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit, geeignete Softwareprodukte für die Gesundheitsämter auszuwählen und einzusetzen. Auch die Zuständigkeit für die IT-Sicherheit, etwa hinsichtlich der Rollen- und Rechteverwaltung, liegt bei der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

IT-Sicherheit ist ein zentrales Thema sämtlicher Digitalisierungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. Auch das StMGP räumt dem Thema einen hohen Stellenwert ein. Mit dem Erscheinen des ersten Presseberichts im Herbst des Jahres 2023 über mögliche Sicherheitsmängel der Software der Firma Mikroprojekt GmbH wurden daher die betroffenen Gesundheitsämter durch das StMGP kontaktiert und zum Schließen potentieller Sicherheitslücken in eigener Zuständigkeit aufgefordert.

Zudem bietet z. B. die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) Online-Fortbildungskurse zu den Themen Datenschutz und Informationssicherheit speziell für alle Mitarbeitende in den Gesundheitsämtern an. Dieses Angebot soll sukzessive insbesondere auch im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz noch erweitert werden.

54. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Krankenhäuser in der Region München fordern – ggf. nach ihrer Kenntnis – nicht systematisch präklinische Patientendaten über die NIDA-Software an, wie könnte dies die Patientenversorgung beeinflussen und wie könnte die Zentrale Notaufnahme die Nutzung der NIDA-Software durch die Rettungswagen in der Region München effektiver durchsetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Für den Bereich des Rettungsdienstes gilt, dass in den Rettungswagen durchgängig mit NIDA dokumentiert wird. Ob und ggf. in welchem Umfang es noch Krankenhäuser in der Region München gibt, die nicht die technischen Voraussetzungen erfüllen, um die Daten des Rettungsdienstes entsprechend annehmen zu können, ist nicht bekannt. Krankenhäuser sind nicht Teil der Staatsverwaltung, sondern eigenständige Unternehmen, die über ihre technische Ausstattung eigenverantwortlich anhand der individuellen Bedürfnisse vor Ort entscheiden und diesbezüglich keiner Berichtspflicht gegenüber dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unterliegen. Es sind dem StMGP zudem keine Fälle bekannt, in denen die Funktionsfähigkeit der Notaufnahme aufgrund von Problemen bei der Datenübertragung beeinträchtigt gewesen wäre.

55. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil von ausländischen Staatsbürgern in Bayern jeweils in den Berufsbildern der Mediziner/Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Nach der Ärztestatistik der Bayerischen Landesärztekammer waren dort zum 31.12.2023 insgesamt 94 831 Ärztinnen und Ärzte gemeldet, davon 82 377 Deutsche (86,87 Prozent) sowie 12 454 Ausländer (13,13 Prozent) (der vorliegende Datenbestand zu den ausländischen Ärztinnen und Ärzten stammt vom 29.12.2023).

Im Berufeaggregat „Pflegeberufe“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024 gab es in Bayern zum Stichtag 30.06.2023 insgesamt 152 469 Pflegefachkräfte, davon 125 290 Deutsche (82,20 Prozent) sowie 27 179 Ausländer (17,80 Prozent). Das Berufeaggregat „Pflegeberufe“ der Statistik umfasst die Systematikpositionen „Gesundheits-, Krankenpflege (o.S.)“, „Fachkrankenpflege“, „Fachkinderkrankenpflege“, „Gesundheits-, Krankenpflege (ssT)“, „Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst“ und „Altenpflege (einschließlich Führung)“.

56. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele in Bayern lebende deutsche Staatsbürger arbeiten aktuell in der Schweiz und in welchen Berufsgruppen (bitte nach Berufsgruppe, inkl. Pflegebereich aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse für den Gesundheits- und Pflegebereich vor.